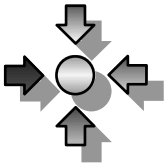
Begründung gemäß § 9 (8) BauGB mit artenschutzrechtlicher Prüfung nach §§ 42 f BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 27 „Im Grünewald“ der Gemeinde Erndtebrück im Ortsteil Erndtebrück

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst



Stand: Juni 2013 (Satzungsbeschluss und Bekanntmachung)

Inhaltsangabe

1. Anlass und Allgemeines
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Anlass und Ziel der Planung
 - 1.3 Lage und Größe des Plangebietes
 - 1.4 Planungsrechtliche Situation
 - 1.5 Bestand und Planungsvorgaben

2. Grundzüge der Planung (Planungsinhalte)
 - 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 2.2 Verkehrserschließung
 - 2.3 Infrastruktur
 - 2.4 Immissionsschutz
 - 2.5 Wasserwirtschaftliche Belange
 - 2.6 Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 2.7 Bodenordnende Maßnahmen
 - 2.8 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale
 - 2.9 Grünordnerische Belange
 - 2.10 Forstliche Belange
 - 2.11 Baugrunduntersuchung

3. Eingriffsregelung und Berücksichtigung der umweltschützenden Belange
 - 3.1 Eingriffsregelung
 - 3.2 Bodenschutz
 - 3.3 Umweltrecht
 - 3.4 FFH - Verträglichkeitsprüfung
 - 3.5 Altlasten
 - 3.6 Artenschutz

Anlagen

1. Bestand Resteingriffsflächen im Südwesten
2. Bestand Resteingriffsflächen im Nordosten
3. Bestand Resteingriffsfläche „Große Feckhausen“
4. Bestand Flächen für den Pferdehof

1. Anlass und Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan beruht auf folgenden Bestimmungen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685),
- § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 272),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i. d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.90 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.93 (BGBl. I S 466) und
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.1.91, S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände RdErl. d. MUNLV - V-3-8804.25.1 vom 06.06.2007 (Abstandserlass 2007)

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Im Industrie- und Gewerbegebiet „Im Grünewald“ sind seit vielen Jahren die Firmen Erndtebrücker Eisenwerk GmbH & Co. KG (EEW) und die Firma Birkelbach Kondensatortechnik GmbH ansässig. Als Unternehmen der EEW-Gruppe hat sich in den alten Werkshallen Ederstraße 24 inzwischen auch die Firma Weldec GmbH etabliert.

Die bauliche Entwicklung dieser Firmen erfolgte bislang nach Bauordnungsrecht direkt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück. Dabei erwies sich in den letzten Jahren die Firma EEW als besonders dynamisch.

Um auch weiterhin eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu gewährleisten, wird mit diesem Bebauungsplan die Hierarchie der Bauleitplanung vervollständigt sowie

- die bestehenden Flächen, Gebäude und Anlagen gesichert und
- bereits vorbereitete Erweiterungsflächen erschlossen.

Weiterhin befindet sich im Bereich Grünewald nördlich der Bahntrasse Kreuztal – Erndtebrück und der Bundesstraße 62 ein landwirtschaftlich-gewerblicher Betrieb, der sich auf die Haltung von Pferden, überwiegend als Pensionspferde, sowie auf verschiedene Arten des Reitens (Frei-

zeit-Reiten, therapeutisches Reiten u.a.) spezialisiert hat. Derzeit verfügt der Betrieb über ca. 12 ha Fläche, was ausreicht, um 16 Pferde versorgen zu können. Das Wohnhaus der Betriebsinhaber sowie Praxis- und Seminarräume befinden sich südlich der vorgenannten Verkehrstrassen.

Genau gegenüber des Wohnhauses liegt der unbeschrankte Bahnübergang der Gemeindestraße „Im Grünewald“, worüber die beiden Industriebetriebe (Firma Birkelbach und Erndtebrücker Eisenwerke mit zusammen ca. 600 Beschäftigten) erschlossen werden. Sowohl die DB AG also auch der Zweckverband Personennahverkehr Südwestfalen und der Landesbetrieb Straße NRW möchten möglichst kurzfristig den Bahnübergang mit einer Schrankenanlage sichern. Dazu ist die Herrichtung von Aufstell- / Abbiegespuren auf der Bundesstraße unverzichtbar. Die Maßnahme kann jedoch nur durchgeführt werden, wenn das bestehende Wohnhaus einschließlich seiner Nebengebäude abgebrochen wird.

Dieser Bebauungsplan eröffnet deshalb die Möglichkeit den Reitplatz zu sichern sowie weitere Flächen für landwirtschaftliche Gebäude und ein (betriebsgebundenes) Wohnhaus auszuweisen.

1.3 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Erndtebrück in der Gemarkung Erndtebrück und umfasst folgende Flurstücke:

Flur 26: Flurstück 14 tlws.

Flur 27: Flurstücke 16, 19 tlws., 23, 24, 25, 29, 30, 69 tlws., 71 tlws., 74, 83 tlws., 85, 90, 92, 93, 98, 99, 100 tlws., 101 tlws., 102, 104, 105, 106, 107, 108 tlws., 110 tlws., 103, 121 tlws., 122, 123, 124, 128.

Die Grundstücke in einer Gesamtgröße von etwa 25,77 ha befinden sich oberhalb des Edertals in südöstlicher Exposition zwischen 510 m ü. NN im Südosten und 543 m ü. NN im Nordwesten.

Das Plangebiet verläuft parallel zur Bundesstraße 62 und zur eingleisigen Bahnstrecke Erndtebrück - Siegen.

1.4 Planungsrechtliche Situation

Der Bebauungsplan wird größtenteils aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Erndtebrück (mit der 32. Änderung aus dem Jahr 2008) entwickelt. Der FNP stellt den Bereich als gewerbliche Bauflächen und, im nordwestlichen Abschnitt des Tals der „Großen Feckhausen“ und in der Bachaue selbst, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Erndtebrück stellt den derzeit baulich genutzten Bereich als Innenbereich und die Erweiterungsflächen des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet mit der Einschränkung „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dar.

Die behördenverbindlich festgesetzte Pflege- und Entwicklungsmaßnahme T29 (Teichanlage westlich Küferhof) wurde im Baugenehmigungsverfahren „Wohnhaus Familie Christoph Schorge“ mit vorgelagerter wasserrechtlicher Genehmigung (AZ 69.1-66.667-53/03) modifiziert. Der größte der drei Teiche wurde inzwischen, aus Gründen des Brandschutzes, reaktiviert.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flächen der Variante 1 (Pferdehof) und der Ausgleichsfläche 6 (Beseitigung von Fehlbestockungen nach Landschaftsplan) wird von der Gemeinde betrieben und bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes abgeschlossen.

1.5 Bestand und Planungsvorgaben

Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil bereits mit Industrie- und Gewerbehallen bebaut bzw. durch Lager- und Stellplätze versiegelt.

Im Jahr 2008 erfolgten wesentliche Erweiterungen der gewerblichen Flächen:

- Baufeld GI 2a: Abgrabung und Terrassierung des ersten Bauabschnittes.
 Anlage von Bodenlagern im Bereich des zweiten Bauabschnittes (Baugenehmigung „Waldgrundstück“).
- Baufeld GI 2c: Aufschüttung des Bereiches zwischen den bestehenden Hallen und der Bahnlinie (Baugenehmigung „Aufschüttung“).

Im GE - Gebiet befinden sich neben den Gewerbebauten auch Wohngebäude. Hiervon sind die Gebäude Ederstraße 16, 18, 20 und der Neubau auf dem Flurstück 110 betriebszugehörige Wohngebäude bzw. Büros und Gastunterkünfte. Das Anwesen Ederstraße 30 befindet sich ebenfalls im Eigentum der Firma EEW.

Die Wohnhäuser Ederstraße 26, 28, 32 und 34 sind nicht betriebszugehörige Gebäude. Sie wurden jedoch von ehemaligen Mitarbeitern der Firma EEW bzw. deren Rechtsvorgängern errichtet. Der nordöstlich an das Plangebiet anschließende landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb (Ederstraße 14a) liegt im städtebaurechtlichen Außenbereich. Ebenfalls im Außenbereich liegt das Wohngebäude „Im Grünewald 1“ an der B 62 gegenüber der Zufahrt zum Plangebiet.

Für betriebliche Arrondierungen befinden sich im Plangebiet folgende untergeordnet große Teilflächen, die noch nicht baulich überprägt sind (vergl. Kapitel 3.1 und Anlagen 1 bis 3):

- Im GI 1 - Gebiet: Südwestlicher Teil des Flurstücks 122 (Fa. Birkelbach) und nordöstlicher Teil des Flst. 121 (Pferdehof).
- Im GI 2c - Gebiet: Flurstück 74 (Fa. EEW).
- Im GE 1 - Gebiet: Teilbereich des Flurstücks 19 zwischen Asphaltweg, Wohngebäuden und Feuerlöschteich (Fa. EEW).
- Im GI 2b - Gebiet: Südlicher Teil der Flurstücke 108 und 117 mit folgendem konkreten Vorhaben: Verlängerung der bestehenden Verrohrung des Großen Feckhauser Baches für die Erweiterung des Wareneingangsbereichs Werk II und die verkehrliche Anbindung der Erweiterungsfläche Werk III der Erndtebrücker Eisenwerk GmbH & Co. KG. Da neben dem Gewässer selbst auch geschützte Gewässerrandstreifen (§ 90a LWG i. V.m. § 38 WHG) und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Nass- und Feuchtgrünland) mit der Nummer GB-5015-0014-2001 betroffen sind, wurden die fachgesetzlichen Belange des Wasser- und Naturschutzrechtes durch ein, parallel zu dieser Bauleitplanung betriebenes, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren berücksichtigt (Plangenehmigung Nr. 69.1-667-530/03 vom 16.05.2013). Die Ergebnisse dieses Verfahrens wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Für die Sicherung des landwirtschaftlich-gewerblichen Pferdebetriebs im GE 2 werden Grünlandflächen mit einem bestehenden Stallgebäude und einem Reitplatz benötigt. Weiterhin wird die Fläche der Pflege- und Entwicklungsmaßnahme W 41 des Landschaftsplan Erndtebrück, 3. Teil, Punkt 2.4 „Beseitigung von Fehlbestockungen, 2.4.2 Kategorie I - Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

2. Grundzüge der Planung (Planungsinhalte)

Mit diesem Bebauungsplan soll keine Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben ermöglicht werden. Hierfür steht der interkommunale „Gewerbe- und Industriepark Wittgenstein“ in Erndtebrück - Schameder zur Verfügung. Vielmehr soll eine städtebauliche Ordnung der bestehenden Betriebe erfolgen und deren weitere Entwicklung gesichert werden. Aus diesem Grund werden u. a. auch Tankstellen, Anlagen für sportliche, für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Um eine weitere Verlagerung von Wohneinheiten an die Grenzen zum Außenbereich zu verhindern, werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur im Bereich der Gewerbegebiete ausnahmsweise zugelassen.

Aus Gründen des Immissionsschutzes erfolgt eine städtebauliche Gliederung des Plangebietes gemäß § 1 (4, 5 und 9) BauNVO. Als wichtiges Instrumentarium dient hier der Abstandserlass aus dem Jahr 2007 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände RdErl. d. MUNLV - V-3-8804.25.1).

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1.1 Gewerbegebiet 1 - GE 1

Im Bereich des Gewerbegebietes 1 sind Betriebsarten zulässig, die eines Abstandes zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen und Wohngebieten von höchstens 200 m bedürfen (Abstandsklasse VI und VII).

Bis 2009 wurden u. a. Anlagen zur Herstellung von warm gefertigten geschweißten Rohren aus Stahl betrieben (Lfd. Nummer 48 des Abstandserlasses = 500 m Abstand). Dieser, mit immissionsschutzrechtliche Genehmigung AZ 43.005/00/0316.1 des StUA Siegen vom 23.11.2003, genehmigte Betrieb wurde mit Anzeige gemäß § 15 (3) BImSchG vom 18.08.2009 eingestellt.

Seit 2009 wird in den Hallen des EEW-Werk 1 Maschinenbau betrieben (Konstruktion und Zusammenbau), der lt. Abstandserlass (Nr. 184) der Abstandsklasse VI zuzuordnen ist und eine Entfernung von 200 m zu Wohngebieten einhalten soll.

Der Abstand zu den ersten Wohngebäuden am Rand der zusammenhängenden Bebauung des Kernortes Erndtebrück beträgt etwa 300 m.

Die bestehende Gemengelage aus gewerblicher Nutzung und nicht betriebszugehörigen Wohnhäusern im Gebiet selbst (Ederstraße 26, 28, 32 und 34) ist mit dem gegebenen städtebaulichen Instrumentarium nicht zu entzerren. Dies trifft auch zu, wenn die Wohnhäuser immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet eingestuft werden. Die gewählte Festsetzung beruht auf einem

langjährigen Nebeneinander dieser Nutzungen, ohne dass den zuständigen Behörden immissionsschutzrechtliche Beschwerden der Anwohner vorliegen, sowie der formulierten Zielsetzung dieser Planung (s. o.). Die im Maschinenbau verursachten Geräuschemissionen können außerdem bei Anwendung baulicher Schallschutzmaßnahmen ebenso in Grenzen gehalten werden wie die Geräuschemissionen der innerbetrieblichen Transportvorgänge.

Eine Lösung der immissionsschutzrechtlichen Konflikte auf der Bebauungsplanebene ist nicht möglich. Betrieb und Wohnhäuser sind vorhanden und haben sich auf Basis der gegenseitigen Rücksichtnahme in den vergangenen Jahren entwickelt. Zukünftige Baugenehmigungen für Vorhaben an den vorhandenen, nicht betriebsgebundenen, Wohnhäusern werden, nach Absprache mit der Baugenehmigungsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, einen Hinweis erhalten, dass die bisher vorhandenen Immissionen auch zukünftig hinzunehmen sind. Langfristig wird angestrebt, dass die Wohnhäuser Ederstraße 26, 28, 32 und 34 nur von dem in der BauNVO definierten Personenkreis genutzt werden.

2.1.2 Gewerbegebiet 2 - GE 2

Zur Sicherung des landwirtschaftlich-gewerblichen Pferdebetriebs sind im Gewerbegebiet 2 nur sonstige Gewerbebetriebe zulässig.

2.1.3 Industriegebiet 1 - GI 1

Im Bereich des Industriegebietes 1 sind Betriebsarten zulässig, die eines Abstandes zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen und Wohngebieten von höchstens 100 m bedürfen (Abstandsklasse VII). Die ansässige Firma Birkelbach betreibt Oberflächenveredelungen (Metallisierung) von Bandmaterial wie Papier, Folien etc. und von Kunststoffteilen. Kunstharze und Kunststoffe, die Lösungsmittel oder Weichmacher enthalten, werden nicht verwendet. Das Trägermaterial wird vor der Beschichtung gekühlt, sodass keine Immissionen entstehen. Die Beschichtung erfolgt im Vakuumverfahren. Somit wird die Betriebsart nicht in der Abstandsliste geführt. Eine Festsetzung als Industriegebiet ist jedoch wegen des 3-Schicht-Betriebes nötig.

2.1.4 Industriegebiet 2 - GI 2

Im Bereich des Industriegebietes 2 sind Betriebsarten zulässig, die eines Abstandes zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen und Wohngebieten von höchstens 200 m bedürfen (Abstandsklasse VI und VII).

Derzeit werden im Teilbereich GI 2c (Werk 2 der Firma EEW) u. a. Anlagen zur Herstellung von kalt gefertigten geschweißten Rohren aus Stahl betrieben (lfd. Nummer 182 des Abstandserlasses), die immissionsschutzrechtlich v. a. aus Gründen des Lärmschutzes berücksichtigt werden müssen. Der geforderte Abstand zwischen den Hallen 2.1 bis 2.11 (Produktionsstätten) und der Wohnbebauung im angrenzenden Gewerbegebiet (immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet zu betrachten) kann somit eingehalten werden. Für die neu errichtete Verpackungshalle 2.12 liegt eine Lärmimmissionsprognose vor (Büro VÜA, Siegen vom 02.06.2008), die von der Einhaltung der geforderten Immissionswerte zu den ca. 100 m entfernt liegenden Wohngebäuden Ederstraße 30 und 34 ausgeht. Außerdem geht das Gutachten davon aus, dass die neue Halle 2.12 längsseitig den Lärm der bestehenden Produktionshallen abschirmt.

Die Firma EEW betreibt zusätzlich in Halle 2.11 eine Edelstahlbeize, in der Fluss- und Salpetersäure (Fluorwasserstoff) eingesetzt wird. Diese Stoffe sind von der entsprechenden EU - Verordnung als giftig eingestuft. Die Firma setzt Mengen dieser Stoffe ein, die die in der Anlage I, Spalte 4 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) genannten Mengenschwellen erreichen. Das bedeutet, dass von der Firma EEW die Grundpflichten nach Störfallverordnung zu beachten sind. Hierzu gehört v. a. die Umsetzung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen.

Diese Betriebsart zählt zur lfd. Nr. 165 des Abstandserlasses, der eine Entfernung von 200 m zu Wohngebieten fordert. Dieser Abstand kann zu den Wohngebäuden Ederstraße 26 bis 34 nicht eingehalten werden. Im Sinne einer Einzelfallprüfung erfolgte deshalb am 06.09.2011 eine Vorabstimmung mit der für diese Betriebsart zuständigen Oberen Immissionsschutzbehörde beim RP Arnsberg. Folgende Einzelgefahren des Störfallkonzepts wurden überprüft:

- Brand: Die Behörde geht nicht davon aus, dass im Brandfall ausreichende Temperaturen, die zu einem Störfall führen können, erreicht werden.
- Fehlerhafte Zumischung: Die eingesetzten Flüssigkeiten werden fertig gemischt angeliefert.
- Erosion oder mechanische Beschädigung des Beizbades: Es besteht eine doppelte Absicherung durch eine s.g. Auffangtasse.
- Abgase: Es wird eine Abgasreinigungsanlage betrieben.

Insgesamt geht die Behörde somit von der Zulässigkeit der unterschrittenen Abstandsempfehlung aus.

Für den Teilbereich GI 2a (zukünftige Erweiterungsflächen der Firma EEW) ist derzeit eine Nutzung als Lagerflächen geplant. Bei einer zukünftigen industriellen Bebauung kann der festgesetzte Abstand von 200 m zur nächstliegenden Wohnbebauung (Im Grünewald 1 = Gebäude im Außenbereich / Mischgebiet) eingehalten werden.

Im Teilbereich GI 2b beabsichtigt die Firma EEW, zusätzlich zum bestehenden LKW - Parkplatz, eine interne Erschließung für das GI 2a - Gebiet, bestehend aus einspurigem Gleis und Straße, zu erstellen. Hierdurch soll die betriebsinterne Logistik erheblich vereinfacht und die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, im Zufahrtsbereich zu den Firmen Birkelbach und EEW, entbehrlich werden. Zusätzlich ist die Erweiterung des Wareneingangsbereichs Werk II der Firma EEW geplant. Die fachgesetzlichen Belange des Wasser- und Naturschutzrechtes wurden durch ein, parallel zu dieser Bauleitplanung betriebenes, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren berücksichtigt (Plangenehmigung Nr. 69.1-667-530/03 vom 16.05.2013). Die Ergebnisse dieses Verfahrens wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

2.1.5 Gesamter Planbereich

Als Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet einheitlich die gemäß § 17 BauNVO zulässige Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Somit dürfen 80 % der Baugrundstücke überbaut werden.

Die Oberkante von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Aufbauten, wie z. B. Antennenanlagen, dürfen einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses (im GE 2 = 10 m) nicht überschreiten. Eine Abweichung von den

festgesetzten Bauhöhen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt nicht beeinträchtigt werden. Hier ist eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde und der Wehrbereichsverwaltung West erforderlich.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen unterhalb der Traufe angebracht werden. Auch frei stehende Werbeanlagen, wie Pylonen oder Fahnenmasten, sind nur an der Stätte der Leistung und bis maximal zur Traufhöhe des zugehörigen Gebäudes zulässig. Werbeanlagen mit beweglichem Licht oder Blinklicht sind unzulässig. Anlagen der Außenwerbung entlang der Bundesstraße bedürfen gemäß § 9 FStrG und § 28 StrWG NW der Zustimmung bzw. der Genehmigung der Straßenbaubehörde.

2.2 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung der GI-Flächen erfolgt über die Gemeindestraße „Im Grünewald“, die an die B 62 angebunden ist. Veränderungen im Kreuzungsbereich sind nicht vorgesehen. Die Erschließung des nördlichen und südlichen Teils der GE2-Fläche erfolgt ausschließlich über eine Stichstraße, die auf die äußere Erschließung mündet. Die Erschließung des GE1-Gebietes erfolgt über einen Stich der Ederstraße.

Die Firma EEW transportiert einen Großteil ihrer Produkte auf der Schiene. Das ehemalige Werk 1 (heute Firma Weldec, Ederstraße 24) ist ebenso an die Schiene angebunden wie das Werk 2 (EEW). Der Teilbereich GI 2c ist vollständig mit einem Industriegleissystem erschlossen, an den auch der Teilbereich GI 2a angebunden werden soll.

Das Plangebiet ist an den ÖPNV mit der Buslinie R 27 Siegen - Erndtebrück - Bad Berleburg angeschlossen. Haltestellen befinden sich im Kreuzungsbereich der Straße „Im Grünewald“ und B 62 sowie im Bereich der Firma Weldec.

Ein Haltepunkt der Zugverbindung zwischen Siegen und Erndtebrück besteht leider nicht mehr.

Initiiert vom Zweckverband Schienen- und Personennahverkehr Westfalen Süd, zusammen mit der DB Netz, wird im Rahmen der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Bahnübergänge auf der DB Strecke 2870 zwischen Kreuztal und Erndtebrück auch die Neugestaltung des Bahnübergangs an der Kreuzung B 62 / Plangebiet beplant.

Zur Sicherung des Bahnbetriebs werden folgende Hinweise der DB Netz AG in den Bebauungsplan übernommen:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden. Bei der Planung von Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

2.3 Infrastruktur

Erndtebrück ist Grundzentrum i.S. d. Landesentwicklungsplanes. Im ca. 2 km entfernten Ortszentrum sind somit alle notwendigen Infrastruktureinrichtungen vorhanden.

2.4 Immissionsschutz

Da die immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten die wichtigsten Voraussetzungen für die Art der Nutzung im Plangebiet bilden, sind alle Ausführungen zu diesem Thema im Kapitel 2.1 zusammengestellt.

2.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Im Geltungsbereich befinden sich mit der Großen und der Kleinen Feckhausen zwei Fließgewässer, die unterhalb des Plangebietes in die nahegelegene Eder münden.

Zu beachten ist der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid Az. 69.1-66.667-53/03 von 2011 für den Mittellauf der Kleinen Feckhausen. In diesem Verfahren wurde auch die teilweise Reduzierung des Gewässerrandstreifens von 5 m auf 3 m zugelassen.

Im Teilbereich GI 2b beabsichtigt die Firma EEW, zusätzlich zum bestehenden LKW - Parkplatz, eine interne Erschließung für das GI 2a - Gebiet, bestehend aus einspurigem Gleis und Straße, zu erstellen. Hierdurch soll die betriebsinterne Logistik erheblich vereinfacht und die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße, im Zufahrtsbereich zu den Firmen Birkelbach und EEW, entbehrlich werden. Zusätzlich ist die Erweiterung des Wareneingangsbereichs Werk II der Firma EEW geplant. Die fachgesetzlichen Belange des Wasser- und Naturschutzrechtes wurden durch ein, parallel zu dieser Bauleitplanung betriebenes, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren berücksichtigt (Plangenehmigung Nr. 69.1-667-530/03 vom 16.05.2013). Die Ergebnisse dieses Verfahrens wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

2.6 Ver- und Entsorgungsanlagen

2.6.1 Trinkwasser / Brandschutz

Der Planbereich GE 1 ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Erndtebrück angeschlossen. Die Wasserversorgung der Industriegebietsbereiche erfolgt über die Wassergewinnungsanlage der Firma EEW, die an der Großen Feckhausen, nordwestlich des Plangebietes, liegt. Dieser Bereich ist somit nicht an das städtische Rohrleitungs- und Hydrantennetz angeschlossen.

Die Trink- und Brauchwasserversorgung für den gesamten Betrieb EEW Werk II sowie für die Firma Birkelbach wird über Anlagen der Firma EEW sichergestellt. Oberhalb des Werkes II befindet sich ein Quellgebiet, dessen Wasser in Tanks aufgenommen wird. Einer dieser Tanks hat einen Abgang zur Firma Birkelbach, die in einer eigenen Aufbereitungsanlage Trinkwasser für ihren Bedarf herstellt. Das Wasser der übrigen Tanks wird von der Firma EEW als Brauchwasser in den Produktionsabläufen eingesetzt.

Das Trinkwasser für die Firma EEW wird über zwei Tiefenbohrungen gewonnen und erhält über eine Trinkwasseranlage eine gleichbleibend hohe Qualität. Das ausführende Unternehmen hat hier die für den Betrieb erforderliche Mindestmenge an Wasser garantiert.

Das im GE2 geplante Wohnhaus soll ebenfalls über diese Anlage versorgt werden. Es steht genügend Wasser zur Verfügung. Logistisch wäre der Bezug des Wassers über die Firma Birkelbach am einfachsten. Die Wasserversorgung hinsichtlich der Landwirtschaft (Pferde) ist derzeit sichergestellt.

Abweichend von § 1 des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes sind die Betriebe für die Sicherung des Brandschutzes und das Vorhalten von Löschwasser zuständig. Das Brandschutzkonzept der Firma EEW zur Baugenehmigung 03034.0800 aus dem Jahr 2009 sowie zukünftige Brandschutzkonzepte sind zu beachten. Laut Gutachterbüro müssen die hier beschriebenen brandschutztechnischen Anforderungen konsequent realisiert werden.

Folgende Löschwassermengen stehen derzeit im Plangebiet in Form von Löschwasserteichen zur Verfügung:

Löschwasser teich	**Volumen im Dauerstau**	**Angaben nach**
1	860 m³	Genehmigungsunterlagen zur Niederschlagsentwässerung des Betriebsgeländes der Firma EEW von 2009
2	1.000 m³	Genehmigungsunterlagen zur Niederschlagsentwässerung des Betriebsgeländes der Firma EEW von 2009
3	1.500 m³	Architekturbüro Schneider per Mail vom 27.09.2010

Da der westliche Teil des Plangebietes deutlich außerhalb des für die Erstversorgung geforderten 300 m Radius zu den vorhandenen Löschteichen liegt, ist in diesem Bereich ein zusätzlicher Löschteich oder eine Zisterne erforderlich. Der Plan setzt die hierzu benötigte Lage und Größe näherungsweise fest.

Es gelten die §§ 4 und 44 BauO NRW, Kapitel 5.1 der IndBauRL sowie die technische Richtlinie DVGW W 405.

Die Entsorgung des Gebietes von Schmutzwasser erfolgt über eine bereits vorhandene Druckentwässerungsanlage, die nicht als Rückhaltevolumen für abfließendes Löschwasser geeignet ist. Öffentliche Kanäle zur Abführung des Regenwassers von den Betriebsflächen sind nicht geplant.

2.6.2 Strom, Gas

Die Grundversorgung für Gas und Strom obliegt der RWE. Im Plangebiet verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L 215, A 1390 (Anschluss EEW Werk 1) und A 1573 (Anschluss EEW Werk 2). Sie sind in der Planzeichnung dargestellt.

2.6.3 Abwasser

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem unter Beachtung des § 51a LWG. Im Bereich des GE und des gesamten GI 2 (Firma EEW) ist die Genehmigungsplanung für die Niederschlagsentwässerung aus dem Jahr 2009 und die Erlaubnis der Bezirksregierung vom 15.04.2010 zur „Einleitung von Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Betriebsflächen über

zwei Regenwasserkanäle in den Großen und Kleinen Feckhauser Bach bzw. in das Grundwasser“ mit AZ 54.02.02.01-970.012-24.09 zu beachten.

Das Schmutzwasser aus dem gesamten Plangebiet wird über das gemeindeeigene Kanalsystem der Kläranlage in Erndtebrück zugeführt.

Gemäß § 51a des LWG NRW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder, ohne Vermischung mit Schmutzwasser, über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Für die Vorbehandlung des auf der Haupterschließungsstraße „Im Grünewald“ anfallenden Niederschlagswassers sieht der aktuelle Entwurf des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Erndtebrück die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (Absetzbecken) im Jahr 2017 vor.

2.6.4 Ver- und Entsorgung des Gewerbegebietes 2 (Pferdehof)

Das im GE2 geplante Wohnhaus soll über die Trinkwasseranlage der Fa. EEW (s. Kapitel 2.6.1) versorgt werden. Es steht genügend Wasser zur Verfügung. Logistisch wäre der Bezug des Wassers über die Firma Birkelbach am einfachsten. Die Wasserversorgung hinsichtlich der Landwirtschaft (Pferde) ist derzeit sichergestellt. Nach dem Betreiber des Pferdehofes kann durch eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Anlage ggf. auch die Versorgung des Wohnhauses erfolgen.

Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über die vorhandene Druckleitung zur Kläranlage Erndtebrück möglich, während das Niederschlagswasser wie bisher auf den Grundstücken versickern kann.

2.7 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

2.8 Denkmalschutz, Bodendenkmäler, Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes oder in seiner unmittelbaren Nähe sind keine Baudenkmale, Bodendenkmale oder Naturdenkmale vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Tel. 02761 - 93750, Fax 02761 - 937520, unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben werden.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

2.9 Grünordnerische Belange

Auf den im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG festgesetzten Flächen sind die in den Baugenehmigungen bzw. in diesem Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen umzusetzen, die auch die Belange der Grünordnung und des Landschaftsbildes berücksichtigen.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet müssen sich Ausführung, Artenwahl und Pflanzenqualitäten nach den Vorgaben der Veröffentlichung des Kreises Siegen - Wittgenstein „Landschaftliches Gestalten mit einheimischen Gehölzen und Stauden im Kreis Siegen - Wittgenstein“ richten.

2.10 Forstliche Belange

Zum Schutz von Menschen und Gebäuden vor umfallenden Bäumen wird ein Abstand von 30 m zwischen den Waldgrundstücken nordwestlich des Plangebietes (Fichtenbestände) und der dort benachbarten Baugrenze im Plangebiet eingehalten.

Nach Empfehlung des Regionalforstamtes Hilchenbach sollte dieser Abstand 35 m betragen. Ist im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ein geringerer Abstand als 35 m zwischen Waldflächen und dem geplanten Gebäude vorgesehen, muss der Bauherr ein mit dem Waldeigentümer erarbeitetes Waldbewirtschaftungskonzept vorlegen, das auf Dauer eine Reduktion der vom Wald ausgehenden Gefahren gewährleistet.

Für die Fläche nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) lfd. Nr. 6 wird gemäß Landschaftsplan die Umwandlung des Nadelholzbestandes in Grünland festgesetzt (siehe Kapitel 1.5 letzter Absatz). Die Einhaltung einer Abstandsfläche zwischen Wald und überbaubarer Fläche ist nach Umsetzung der Maßnahme nicht mehr nötig. Es bedarf keiner Waldumwandlungsgenehmigung.

2.11 Baugrunduntersuchung

Im Rahmen der Herstellung des Teilbereiches GI 2a (Geländeabtrag) und der Geländeaufschüttung parallel zur B 62 (im Teilbereich GI 2c) wurde von der Firma EEW ein Bodengutachten erstellt (Büro Dr. Abel in Siegen vom 08.10.2008). Die Erkenntnisse dieses Gutachtens, insbesondere zur Standsicherheit der Böschungsbereiche, sind zu beachten.

3. Eingriffsregelung und Berücksichtigung der umweltschützenden Belange

3.1 Eingriffsregelung

Herleitung und Bewertung der Eingriffsflächen

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 21 (1) BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Gemeinden haben somit nach

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB im Rahmen der Abwägung auch über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beschließen.

Gemäß § 1a (3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Für alle bis zur Einführung der Eingriffsregelung 1993 erteilten Baugenehmigungen bedarf es ebenfalls keinerlei Regelung.

Die ab 1993 bis zur Rechtskraft dieses Bebauungsplanes (bzw. Anwendung des § 33 BauGB) erteilten Baugenehmigungen enthalten Auflagen bezüglich des ökologischen Ausgleichs. Es waren die rechtlichen Vorgaben zum Bauen im Außenbereich zu beachten.

Somit ist das Plangebiet, in Bezug auf Festsetzungen für die Eingriffsregelung, in mehrere Bereiche zu unterteilen:

- Im Bebauungsplan sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, auf denen die Ausgleichsmaßnahmen gemäß mehreren, der Firma EEW erteilten, Baugenehmigungen umzusetzen sind (Flächen 1-5 nach § 15 BNatSchG). Die Ausgleichsfläche 6 wird aus dem Landschaftsplan der Gemeinde entwickelt. Bei der Festsetzung dieser Maßnahmen wurden auch die Belange der Grünordnung und des Landschaftsbildes berücksichtigt.
- Im Bereich der GI 1 - Flächen (Firma Birkelbach) wurden ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen i. R. v. Baugenehmigungen festgesetzt. Auf Wunsch des Ausgleichspflichtigen werden diese Bereiche mit der Festsetzung GI überplant. Der wegfallende Ausgleich ist anderweitig zu erbringen, sodass diese Flächen entsprechend in die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eingehen.
- Die Eingriffsregelung für den Teilbereich GI 2b wurde i. R. d. vorlaufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bearbeitet und wird hier nachrichtlich übernommen.
- Alle unbebauten Flächen, für die bisher keine Baugenehmigungen erteilt wurden, die aber im Bebauungsplan als Baugebiete i. S. d. BauNVO ausgewiesen werden, sind Bestandteil der Eingriffsregelung dieses Bebauungsplanes. Dies gilt auch für die Ausgleichsfläche 6 im Plangebiet. Sie werden in Kapitel 1.5 hergeleitet und in vier Bestandskarten (Anlage 1 = Flächen im Südwesten, Anlage 2 = Flächen im Nordosten, Anlage 3 = Fläche „Große Feckhausen“ und Anlage 4 = Flächen für den Pferdehof) dargestellt. Die Nummerierung in den Karten entspricht der Bestandsbeschreibung und Bewertung in Tabelle 1.
 Eine Zuordnung der Eingriffsflächen zu den Ausgleichspflichtigen kann vorgenommen werden:
 Firma Birkelbach: Teilflächen 1 - 4
 Firma EEW: Teilflächen 5 - 10
 Pferdehof: Teilflächen 11 - 13

1	Relativ extensiv genutzte Pferdeweide guter Ausprägung	5 Pkt./m²
2	Intensiv genutzter Paddock- und Stallbereich, teilweise gepflastert	1 Pkt./m²
3	Grünlandbrachen und magere Böschungen mit Gehölzbestand, mittlere Ausprägung	4 Pkt./m²

4	Mehrreihige Hecken mit >70 % lebensraumtypischen Gehölzen. Die Biotope wurden als Ausgleichsflächen angelegt. Durch Blütenstaub kann es zu Verunreinigungen im Betriebsablauf der Firma Birkelbach kommen. Deshalb sollen die Flächen wieder einer Bebauung zugeführt und die Ausgleichsverpflichtung verlagert werden. Der Biotopwert entspricht dem aktuellen Istzustand.	6 Pkt./m²
5	Brach gefallenes Feuchtgrünland guter Ausprägung, dass im Zuge der Bauarbeiten 2009 mit Bodenaushub aufgeschüttet wurde.	5 Pkt./m²
6	Mäßig artenreiches Intensivgrünland	4 Pkt./m²
7	Grünlandbrache mit Hochstaudenflur, Störzeiger >75 %	3 Pkt./m²
8	Seggen- und binsenreiche Nasswiese, hervorragend ausgeprägt, sowie bedingt naturnahes Fließgewässer. Wegen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG (GB 5015-0014-2001) Erhöhung des Biotopwertes.	10 Pkt./m²
9	Gut ausgeprägtes Mager- bzw. Feuchtgrünland.	6 Pkt./m²
10	Böschungsbereiche mit einheimischen Gehölzen (mehrreihige Hecke ohne Formschnitt) oder entsprechendem Pflanzgebot aus der Eingriffsregelung (Ausgleichsfläche aus Baugenehmigung „LKW-Warteplatz“ 2006).	6 Pkt./m²
11	Relativ extensiv genutzte Pferdewiese guter Ausprägung	5 Pkt./m²
12	Reitplatz mit Aufschüttungsböschungen, wassergebunden	1 Pkt./m²
13	Fichten-Baumholz, schlecht ausgeprägt	4 Pkt./m²
-	Wirtschaftsweg, wassergebunden (Flst. 69)	1 Pkt./m²

Tab. 1: Bestand und Biotopwert pro m²

Die Bedeutung der Fläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild entscheiden über die Intensität der Bestandsaufnahme und der Bewertung:

- Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das Plangebiet zum Schutz besonderer Arten von Bedeutung oder eine gravierende Störung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.
- Schutzkategorien nach dem LG-NRW (Schutzgebiete, durch das Biotopkataster zur Unterschutzstellung empfohlene Flächen) werden nicht berührt. Die Biotopfläche 8 ist nach § 30 BNatSchG (GB 5015-0014-2001) geschützt.
- Biotoptypen, die in der anzuwendenden Biotopwertliste mit einem Grundwert von 8 oder höher bewertet werden, liegen in der Biotopfläche 8 vor. Ansonsten sind insbesondere kulturbetonte / naturferne Lebensräume (Biotopwert 0-4) und bedingt naturferne Typen (Biotopwert 5 + 6) betroffen.
- Es besteht keine besondere Wertigkeit der abiotischen natürlichen Ressourcen Wasser, Luft und Klima. Im Plangebiet sind schutzwürdige Böden anzutreffen. Zur Minderung des Eingriffes in das Schutzgut Boden und Wasser werden die in Absatz 3.2 genannten Auflagen gemacht.

- Über das Plangebiet hinaus werden keine zusätzlichen Flächen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Durch die Biotopwertigkeit über 8 Punkte/m² auf Teilflächen im BP-Bereich GI 2b kann hier das vereinfachte Bewertungsverfahren nicht angewendet werden. Die Festsetzungen zur Eingriffsregelung erfolgten im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens und werden hier nachrichtlich übernommen sowie auf Plausibilität im Rahmen des Gesamteingriffes überprüft.

Der Wert der anderen Flächen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kann durch das Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ der LÖBF (2008) eingeschätzt werden. Ergänzend hierzu wird das vereinfachte Bewertungsverfahren der Landesregierung NRW (1996) „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ verwendet.

Die Beschreibungen des Bestandes und der Planung sind in den Kapiteln 1 und 2 erfolgt. Die Biotoptypen vor Eingriff (Istzustand) sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Nachfolgende Tabellen leiten den Biotopwert vor und nach dem Eingriff her.

Nutzungs-/Biotoptyp	Typ-Nr.	Grundwert/m²	Fläche [m²]	Biotopwert
Extensive Pferdeweide guter Ausprägung	3.5	5	9.468	47.340
Paddock / Stallbereich, tlw. gepflastert	1.3	1	2.496	2.496
Brache mittlerer Ausprägung	5.1	4	2.639	10.556
Hecke >70 % lebensraumtyp. Gehölze	7.2	6	2.290	13.740
Feuchtgrünlandbrache	5.1	5	2.747	13.735
Mäßig artenreiches Intensivgrünland	EA,xd5	4	4.553	18.212
Grünlandbrache Hochstaudenflur, Störzeiger >75 %	5.1	3	480	1.440
Seggen- und binsenreiche Nasswiese, hervorragend ausgeprägt sowie bedingt naturnahes Fließgewässer mit Schutzstatus	EC, veg3 FM, wf3	10	540	5.400
Gut ausgeprägtes Mager- bzw. Feuchtgrünland	ED, veg2	6	460	2.760
Mehrreihige, lebensraumtypische Hecke ohne Formschnitt, oder Bereich mit entsprechendem Pflanzgebot	BD0, 100, kb1	6	1.630	9.780
Extensive Pferdewiese guter Ausprägung	3.5	5	3.097	15.485
Reitplatz, wassergebunden	1.3	1	400	400
Fichten-Baumholz	6.1	4	9.064	36.256
Wirtschaftsweg, wassergebunden	1.3	1	1.500	1.500
Gesamt			**41.364**	**179.100**

Tab. 2: Biotopwert vor Eingriff

Nutzungs-/Biotoptyp	Typ-Nr.	Grundwert/m²	Fläche [m²]	Biotopwert
Versiegelte Fläche, Trennkanalisation auf 80 % von 32.993 m²	1.2	0,5	26.394	13.197
Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker auf 20 % von 32.993 m²	4.5	2	6.599	13.198
Reitplatz, wassergebunden	1.3	1	400	400
Anliegerstraße, Versickerung (Flst. 96)	1.2	0,5	1.500	750
Mäßig artenreiches Intensivgrünland	EA,xd5	4	6.471	25.884
Gesamt			**41.364**	~~**53.429**~~

Tab. 3: Biotopwert nach Eingriff

57.379
Korrektur s. Anlage

Ausgleichsmaßnahmen

Die Waldfläche im Bereich des GE 2 soll nach Landschaftsplan in Grünland umgewandelt werden. Um die Fläche zukünftige in die landwirtschaftliche Nutzung des Pferdebetriebs (Mähweide) überführen zu können, ist keine Extensivierung vorgesehen. Bei einer Neueinsaat nach der Rodung und anschließender relativ extensiver Mähweidennutzung dürfte sich als Zielbiotop nach 30 Jahren ein mäßig artenreiches Intensivgrünland einstellen.

Die im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren für den BP-Bereich GI 2b hergeleiteten Ausgleichsmaßnahmen nach Wasser- und Artenschutzrecht werden nachrichtlich festgesetzt. Es handelt sich um

- die bedingt naturferne Ausprägung eines Geröllfangs,
- die Anlage von wechselfeuchten Mulden und Senken und die
- Aufrechterhaltung der extensiven Grünlandnutzung.

Für den südwestlich anschließenden, ebenfalls nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten, Bereich erfolgen folgende zusätzliche Regelungen:

- Entfernen aller technisch nicht benötigten Böschungen und Erdablagerungen.
- Aufrechterhaltung der extensiven Grünlandnutzung.
- Überführung eines bereits gerodeten geringen Fichten-Baumholzes in die angrenzend erfolgende extensive Grünlandnutzung.
- Natürliche Sukzession der noch gestörten Grünlandbereiche ohne Einsaat.

Nachfolgende Tabellen leiten den Biotopwert vor und nach der Ausgleichsmaßnahme her. Unverändert bleibende oder wieder in den Ursprungszustand zu versetzende Biotoptypen werden in der Bilanz nicht berücksichtigt.

Nutzungs-/Biotoptyp	Typ-Nr.	Grundwert/m²	Fläche [m²]	Biotopwert
Bedingt naturnahes Fließgewässer mit Schutzstatus	FM, wf3	10	5	50
Seggen- und binsenreiche Nasswiese, hervorragend ausgeprägt mit Schutzstatus	EC, veg3	10	100	1.000
Geringes Fi-Baumholz, schlechte Ausprägung	AJ30, ta1-2,m	4	480	1.920
Gesamt			**585**	**2.970**

Tab. 4: Biotopwert vor Ausgleich

Nutzungs-/Biotoptyp	Typ-Nr.	Grundwert/m²	Fläche [m²]	Biotopwert
Bedingt naturferner Geröllfang	FM,wf6	5	5	25
Bedingt naturnahe Kleingewässer	FD,wf3	6	100	600
Gut ausgeprägtes Magergrünland	ED, veg2	6	480	2.880
Gesamt			**585**	**3.505**

Tab. 5: Biotopwert nach Ausgleich

Plausibilitätskontrolle

Der Gesamtbiotopwert nach dem Eingriff beträgt unter Beachtung von Vermeidung und Minimierung (Tab. 2) etwa 30 % des ursprünglichen Wertes (Tab. 1). Die Wertdifferenz beträgt ~~125.671~~ Punkte. 121.721

Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet nur in einem geringen Maße vorgesehen. Die wasser- und artenschutzrechtlich hergeleiteten Maßnahmen erzielen einen geringen Biotopwertgewinn von 535 Punkten.

Hinzu kommt eine Zusatzbewertung für Eingriffe auf geschützten Böden (siehe Kapitel 3.2), die folgendermaßen hergeleitet wird:

Der Grundwert der Biotoptypenwertliste bewertet nur den Regelfall. Bei einem mittleren Biotopgrundwert von 4 Pkt./m² sollte die Spanne der Korrekturfaktoren für davon nach oben abweichende Fälle zwischen 1,1 und 1,5 liegen. Bei einem gutachterlich eingeschätzten Korrekturfaktor von 1,1 ergibt dies einen zusätzlichen Biotopwert von 0,4 Pkt./m² x 27.303 m² = 10.921 Punkten.

Insgesamt ergibt dies eine noch zu kompensierende Differenz von **~~136.057~~ Punkten**. 132.107

Der noch zu kompensierende Resteingriff soll durch Ankauf von Punkten aus einem anerkannten Ökokonto erfolgen. Bis zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird der ULB der Ankauf nachgewiesen. Sind die Ökokontoflächen bekannt, werden sie mit Gemarkung, Flur und Flurstück zugeordnet. Andernfalls erfolgt eine punktmäßige Zuordnung.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen - Wittgenstein wird, als kontoführende Behörde, die sachgerechte Abwicklung dieser Transaktion dokumentieren. Die Umsetzung und Kostenerstattung regeln die §§ 135a ff BauGB.

Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen

Um erhebliche Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verhindern, wird folgende Anregung aus dem Umweltbericht mit einer modifizierten Zeitschiene in den Bebauungsplan übernommen:

Die Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung auf den nach § 15 BNatSchG festgesetzten Flächen und weitere, in den Baugenehmigungen der Firmen EEW und Birkelbach zwischen 2006 und 2011, festgesetzte Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Plangebietes hat bis spätestens Ende 2015 zu erfolgen. Dies wird durch die Bauaufsichtsbehörde überwacht.

3.2 Bodenschutz

Im Plangebiet stehen meist typische Braunerden (vereinzelt Pseudogley-Braunerden) aus Solifluktionsbildungen des Jungpleistozäns über Steinen und Grus der gleichen Epoche an (Typ Nr. B34i). Im Bereich des GE 2 wechselt der Braunerdetyp zur eher podsoligen Variante des Typs B32h.

Nach einer Klassifizierung des Geologischen Diensts NRW (2004): „Karte der schutzwürdigen Böden“, ist der Bodentyp B34i mit seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig definiert (sw1_ff): Böden mit hoher oder sehr hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazitäten für Wasser und Nährstoffe. Der Braunerdetyp B 32h ist nicht bewertet.

In der Aue des Großen Feckhausen Baches stehen Nassgleye aus holozänen Bachablagerungen über Solifluktionsbildungen des Pleistozän an (Typ Nr. GN331GW1). Dieser Bodentyp ist als besonders schutzwürdig definiert (sw3_bg): Extremstandort mit Biotopentwicklungspotenzial.

Nach § 1 (1) BBodSchG sind Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Dies erfolgt über eine in Kapitel 3.1 hergeleitete Zusatzbewertung, da der Wert geschützter Böden nicht durch den Grundwert der verwendeten Bewertungsverfahren widergespiegelt wird.

Aus Gründen des Bodenschutzes muss eine Flächenversiegelung außerhalb von Gebäuden auf das funktional notwendige Mindestmaß reduziert werden (§ 1a BauGB). Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu erstellen.

Mit dieser Regelung und dem Planungsansatz des Lückenschlusses zwischen bestehender Bebauung wird dem Grundsatz des Baugesetzbuches, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, entsprochen, da weitere Zersiedlung des unbebauten Außenbereiches reduziert oder doch zumindest verzögert werden kann.

Der Mutterboden ist nach § 202 BauGB und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern, zur späteren Wiederverwendung ohne Verdichtung zu lagern und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Der Mutterboden ist nach § 202 BauGB und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern, zur späteren Wiederverwendung ohne Verdichtung zu lagern und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

3.3 Umweltrecht

Für den Bereich des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens im BP-Gebiet GI 2b ist nach der Definition des UVPG (Anlage 1 Nr. 13.18.1) in Verbindung mit dem UVPG NW (Anlage 1 Nr. 3) eine allgemeine Vorprüfung erstellt worden.

Dieser Begründung liegt für das restliche BP-Gebiet, als eigenständiger Teil, ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB bei. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 (1) BauGB aufgefordert sich im frühzeitigen Beteiligungsverfahren auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (Scoping - Verfahren).

Da die Umweltprüfung nach dem BauGB als umfassendes Prüfverfahren allen Anforderungen der Projekt - UVP genügt, entfällt für diesen größeren Bereich eine Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Vorprüfung nach dem UVPG für das bauplanungsrechtliche Vorhaben.

3.4 FFH - Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine wesentliche Voraussetzung für eine grundsätzliche Prüfungsnotwendigkeit eine unmittelbare Überschneidung des Geltungsbereiches mit FFH- oder Vogelschutzgebieten bzw. eine Lage innerhalb eines maximalen Abstandes von 300 m zu diesen Gebieten. Außerhalb einer Entfernung von max. 300 m kann von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Bauflächen- bzw. Baugebietsausweisung nicht ausgegangen werden.

In einem Radius von 300 m um das Plangebiet befinden sich das Naturschutzgebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (entspricht dem gleichnamigen FFH – Gebiet DE-5015-301). Es umfasst u. a. die Ederaue vom Quellbereich bis zur Tallage im Grünewald. Der Ederausläufer des Schutzgebietes endet südwestlich des Wohnhauses Im Grünewald 1. Somit befinden sich, von den noch nicht baulich veränderten Flächen, die in Anlage 1 und 4 dargestellten Resteingriffsflächen im Südwesten des Plangebietes innerhalb dieses 300 m - Radius.

Schutzzweck und Schutzziel dieses Auenschutzgebietes umfassen Lebensräume und Arten, die im Plangebiet, u. a. wegen seines abweichenden standörtlichen Potenzials am Mittelhang, nicht vorkommen. Die Lebensräume in der Aue und am Hang sind durch parallel verlaufende Verkehrswege (Bundesstraße und Bahnlinie) voneinander getrennt.

Von einer Störung des FFH Gebietes durch zusätzliche Emissionen aus der Bebauung der Erweiterungsflächen kann nach derzeitigem Wissensstand nicht ausgegangen werden (s. hierzu die immissionsschutzrechtlichen Ausführungen zum GI 1 - Gebiet in Kapitel 2.1).

Die Unterschutzstellung erfolgte für folgende Arten, für die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung kein Nachweis erfolgte (s. Kapitel 3.6):

Nach Anhang II der FFH-Richtlinie: Groppe (Cottus gobio), Bachneunauge (Lampetra planeri)

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Haselmaus (Muscardinus avellanarius), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Braunes Langohr (Plecotus auritus), Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans).

Nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie: Raufußkauz (Aegolius funereus), Sperlingskauz (Glaucidium passerinum), Eisvogel (Alcedo atthis), Schwarzstorch (Ciconia nigra), Schwarzspecht (Dryocopus martius), Neuntöter (Lanius collurio), Rotmilan (Milvus milvus), Grauspecht (Picus canus), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Bekassine (Gallinago gallinago), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Raubwürger (Lanius excubitor)

Außerdem: Sumpfschrecke, Warzenbeißer, Ameisenbläuling, Torfmosaikjungfer, Zweigestreifte Quelljungfer, Kleine Moorjungfer

3.5 Altlasten

Bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein liegen bezüglich des Plangebietes derzeit keine Erkenntnisse über Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten gemäß § 2 BBodSchG vor.

3.6 Artenschutz

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung müssen nach den fachgesetzlichen Vorgaben des Bundes - Naturschutzgesetzes behandelt werden und entziehen sich so der gemeindlichen Abwägung i.S. d. § 1 (7) BauGB.

Der Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren richtet sich nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 bzw. nach §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die gemeinsame Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird beachtet.

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die nur national besonders geschützten Arten müssen bei normalen Bebauungsplänen im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Nach § 44 (1) BNatSchG sind für alle o. g. Arten folgende Zugriffsverbote einzuhalten:

1. Tötungsverbot für besonders geschützte Arten:
 Hierzu zählt fangen, verletzen und töten von wild lebenden Tieren sowie, für ihre Entwicklungsformen, entnehmen aus der Natur, beschädigen oder zerstören (Satz 1).

2. Lebensstättenschutz für besonders geschützte Arten:
 Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden (Satz 3).

3. Störungsverbot für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten:
 Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist es verboten Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies entspricht faktisch einem ganzjährigen Störungsverbot (Satz 2).

4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten:
 In der Aufstellung der geschützten Pflanzen im Kreis Siegen-Wittgenstein (ULB) ist keine der planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Das LANUV NRW hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt. Berücksichtigt wurde die aktuelle Liste „Erhaltungszustand und Populationsgrößen der planungsrelevanten Arten in NRW“ (Entwurf der LANUV, Dr. Kaiser vom 02.07.2010 „Ampelbewertung planungsrelevanter Arten“).

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei diesen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Auch bei Maßnahmen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. aufgrund rechtmäßiger Baugenehmigungen dürfen Abriss-, Neubau- und Erschließungsmaßnahmen nicht gegen die Regelungen des § 44 (1) BNatSchG verstoßen. Die Baugenehmigungen sollten daher einen entsprechenden Hinweis für die Bauherren und die bauausführenden Unternehmen beinhalten.

Dieser Grundsatz ist insbesondere bei Fortführung der genehmigten Baumaßnahmen auf der Teilfläche GI 2a zu berücksichtigen, wo derzeit noch Rohböden und Bodenaufschüttungen anzutreffen sind, die hierauf spezialisierten Tierarten Lebensraum bieten können (z. B. Geburtshelferkröte, Heidelerche)!

Vorbemerkung

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens „Verlängerung der bestehenden Verrohrung des Großen Feckhauser Baches für die Erweiterung des Wareneingangsbereichs Werk II und die verkehrliche Anbindung der Erweiterungsfläche Werk III der Erndtebrücker Eisenwerk GmbH & Co. KG“ erfolgte eine Artenschutzprüfung der Stufe I und II für die hiervon betroffene Resteingriffsfläche (s. Anlage 3).

Die Prüfung ergab, dass in diesem Teilbereich nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Für nicht planungsrelevante Tierarten wurden Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase herausgearbeitet und die Ausgestaltung der nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft (bzw. Fläche für die Wasserwirtschaft und Fläche nach § 30 BNatSchG) nordwestlich des Eingriffsbereiches angepasst[1].

Vorprüfung (ASP Stufe I)

Die Berücksichtigung des Artenschutzes erfolgte im Oktober/November 2011 durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes und seines Umfeldes (Begehung vom 28.10.11) unter Berücksichtigung des Fachinformationssystems „@LINFOS“ und der nachgewiesenen geschützten Arten im Messtischblatt „5015 Erndtebrück[2].

Vorhandene Biotopstrukturen

Da derzeit keine Veränderungen am baulichen Bestand vorgesehen sind, konzentriert sich die Potenzialanalyse auf die in Kapitel 3.1 beschriebenen Eingriffsflächen (s. auch Anlage 1, 2 und 3).

Im Bereich des Teilgebietes GI 2b (Anlage 3), für den ein wasserrechtliches Verfahren durchgeführt wird, sind hochwertige Seggen- und binsenreiche Nasswiese, ein bedingt naturnahes Fließgewässer, gut ausgeprägtes Mager- bzw. Feuchtgrünland sowie Böschungsbereiche mit einheimischen Gehölzen betroffen.

Der Teilbereich GI 1 (Flst. 121 tlws. und 122) selbst und sein näheres Umfeld sind reich strukturell gegliedert (Anlage 1). Neben älteren Heckenstrukturen befinden sich im Plangebiet relativ extensiv genutzte Grünlandbereiche. Im Nordwesten schließen die großen Rohbodenflächen des GI 2a direkt an. Im Süden befindet sich das Naturschutzgebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (entspricht dem gleichnamigen FFH – Gebiet DE-5015-301) in einer Entfernung ab etwa 100 m, jedoch getrennt durch Bundesstraße und Bahnlinie.

Das Flurstück 74 (Anlage 1) ist in jüngerer Vergangenheit ohne vorauslaufende artenschutzrechtliche Prüfung mit Bodenaushub aufgefüllt worden. Hier sind keine faunistischen Einschätzungen des Ausgangszustandes mehr möglich.

Die Resteingriffsflächen im Nordosten (Flst. 19 tlws., Anlage 2) werden relativ intensiv als Grünland genutzt, sodass nicht unbedingt mit Wiesenbrütern gerechnet werden muss. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist jedoch wegen anschließender reich gegliederter Lebensräume (Bachlauf, Waldrand, Ausgleichsflächen) nicht auszuschließen.

Auswertung des Fachinformationssystems

Das Fachinformationssystem führt für das Plangebiet selbst keine und für das nähere Umfeld des Planungsraums (Radius von 300 m) folgende Vorkommen planungsrelevanter Arten auf:

- FFH/NSG-Gebiet: siehe Kapitel 3.4
- Biotopkatasterflächen in o.g. Schutzgebiet: Birkenzeisig, Erlenzeisig, Blaugrüne Mosaikjungfer
- Sonstige Untersuchungen: Wildkatze

[1] Siehe Kapitel 6.3 des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum wasserrechtlichen Verfahren.
[2] www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten

Befragung der Biologischen Station

Die Biologische Station verfügt über keine speziellen Kenntnisse zum Plangebiet.

Vorprüfung des Artenspektrums

Folgende planungsrelevanten Arten aus dem o. g. Gesamtartenspektrum können möglicherweise auf den Eingriffsflächen vorkommen:

Vögel: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Raubwürger, Neuntöter, Baumpieper, Feldsperling

Amphibien: Geburtshelferkröte

Fledermausquartiere sind an den bestehenden Gebäuden nicht zu befürchten, existenzielle Fledermausjagdgebiete dürften wegen der dominanten Vorbelastungen nicht betroffen sein.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Auf die genannten potenziellen Arten und ihre eventuelle Habitatnutzung können folgende möglichen Wirkfaktoren zutreffen:

- Neuerrichtung von großen baulichen Anlagen und Zuwegungen
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beseitigung von Heckenstrukturen
- Beeinträchtigung durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung etc.
- Verkehrszunahme

Fazit der Vorprüfung

Es ist möglich, dass bei den genannten planungsrelevanten Arten die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Um Beeinträchtigungen auszuschließen wird eine ASP der Stufe II mit Bestandserhebungen im Frühjahr 2012 erarbeitet.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose). Voraussetzungen sind hierfür ausreichende Kenntnisse über die vom Vorhaben betroffenen Vorkommen (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population).

Deshalb erfolgten folgende Begehungen auf den Resteingriffsflächen mit den aufgeführten Ergebnissen.

Resteingriffsfläche im Südwesten (Anlage 1): Kartiertermine am 17.05. und 23.06.2012. Die avifaunistische Untersuchung mit Schwerpunkt auf Heckenbrüter erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen in den Morgenstunden.

Es kamen Ferngläser (Leica Trinovid10 x 42) zum Einsatz. Die Vogelkartierung basierte auf den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von Südbeck et. al. (2005).

Im Untersuchungsgebiet konnten, aufgrund der halb offenen Landschaft mit Heckenstrukturen, Fabrikgebäuden und angrenzender Fichtenhochwaldparzelle, Reviere typischer Vogelarten, wie Mönchs- und Gartengrasmücke, Girlitz, Gebirgsstelze, Erlenzeisig, Bluthänfling und Hausrotschwanz festgestellt werden. Es konnte keine planungsrelevanten Vogelarten erfasst werden.

Resteingriffsfläche im Nordosten sowie Resteingriffsfläche Große Feckhausen (Anlage 2 und 3):
Zur Feststellung von potenziellen Vorkommen der Geburtshelferkröte im Bereich der beiden Seitentälern der Eder wurden an witterungsbedingt geeigneten Abenden Kartierungsgänge am 24. Mai und 23. Juni 2012 durchgeführt.

Es konnten keine Geburtshelferkröten nachgewiesen werden.

Ergänzende Ergebnisse zu nicht planungsrelevanten Arten im Bereich der Großen Feckhausen befinden sich in den Ausarbeitungen zum wasserrechtlichen Verfahren (s. Vorbemerkungen).

Fazit der vertiefenden Prüfung

Es wird bei keiner in NRW planungsrelevanten Art durch Maßnahmen im Plangebiet gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

Bei den nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten, die den Planungsraum als Teilhabitat nutzen, kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, wenn im Rahmen der Baugenehmigung nachfolgende Vermeidungsmaßnahme beachtet wird.

Vermeidungsmaßnahmen

Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Es müssen Maßnahmen festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Die Regelungen des § 39 (5) Nr. 2+3 BNatSchG i. V. m. § 64 (1) Nr. 2 LG NRW müssen beachtet werden: Verbot des roden, zerstören und abschneiden von u.a. Gehölzen und Röhrichten vom 1.3. bis zum 30.9. eines Jahres.

Auszug aus der Begründung Bebauungsplan Nr. 27 in Erndtebrück "Im Grünewald"

3. Eingriffsregelung und Berücksichtigung der umweltschützenden Belange

3.1 Eingriffsregelung

Korrekturen gegenüber der Fassung in der Begründung in rot

Nutzungs-/Biotoptyp	Typ-Nr.	Grundwert/m²	Fläche [m²]	Biotopwert
Versiegelte Fläche, Trennkanalisation auf 80 % von 31.995 m²	1.2	0,5	25.594	12.797
Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker auf 20 % von 31.955 m²	4.5	2	6.399	12.798
Reitplatz, wassergebunden	1.3	1	400	400
Anliegerstraße, Versickerung (Flst. 96)	1.2	unverändert =1	1.500	1500
Mäßig artenreiches Intensivgrünland	EA,xd5	4	7.471	29.884
Gesamt			**41.364**	57.379

Tab. 3: Biotopwert nach Eingriff

Plausibilitätskontrolle
Der Gesamtbiotopwert nach dem Eingriff beträgt unter Beachtung von Vermeidung und Minimierung (Tab. 2) etwa 30 % des ursprünglichen Wertes (Tab. 1). Die Wertdifferenz beträgt 179.100 (Tab. 2) abzüglich 57.379 (Tab. 3) 121.721 Wertpunkte.

Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet nur in einem geringen Maße vorgesehen. Die wasser-
und artenschutzrechtlich hergeleiteten Maßnahmen erzielen einen geringen Biotopwertgewinn

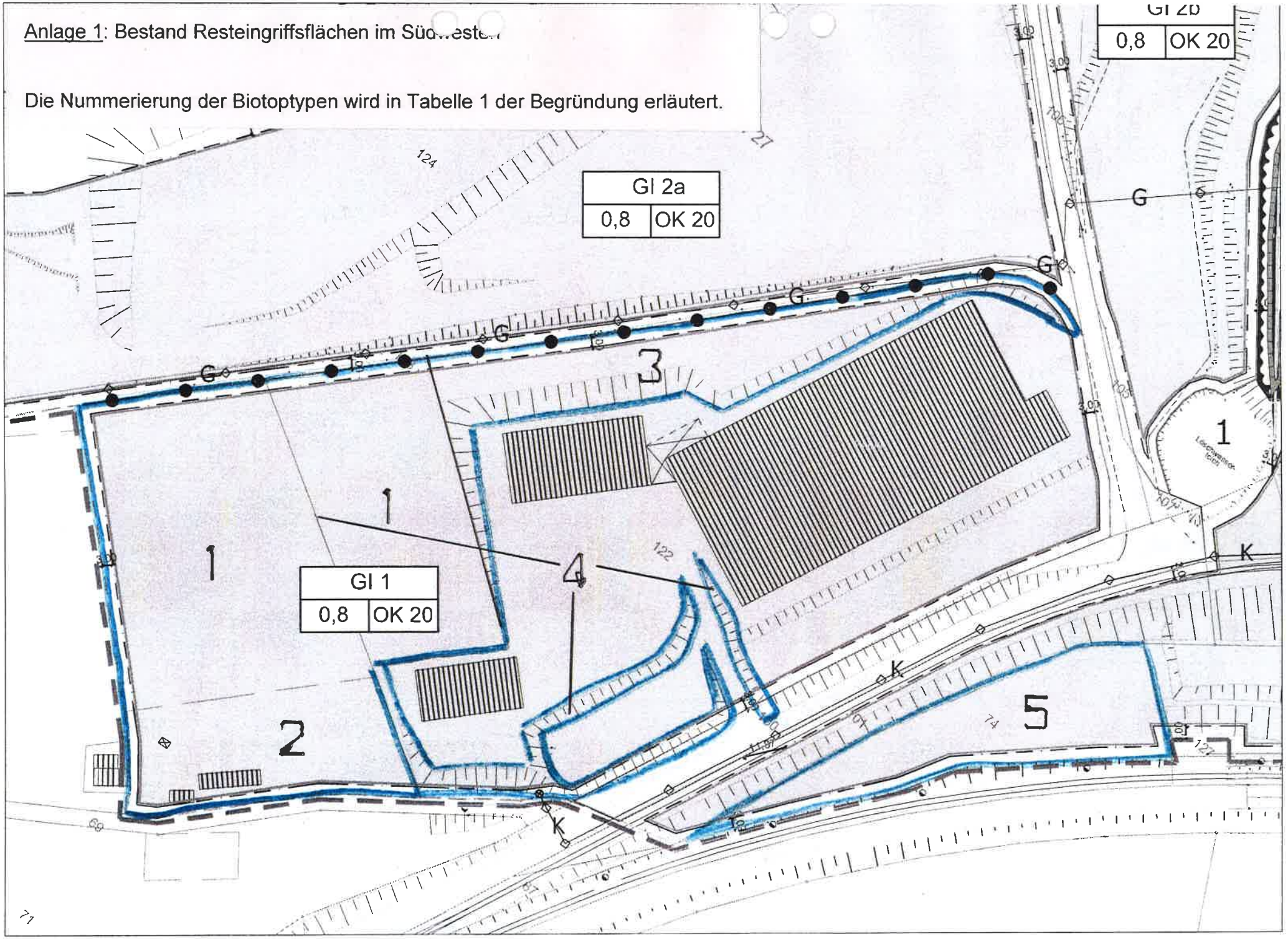
Hinzu kommt eine Zusatzbewertung für Eingriffe auf geschützten Böden (siehe Kapitel 3.2), die folgendermaßen hergeleitet wird:

Der Grundwert der Biotoptypenwertliste bewertet nur den Regelfall. Bei einem mittleren Biotopgrundwert von 4 Pkt./m² sollte die Spanne der Korrekturfaktoren für davon nach oben abweichende Fälle zwischen 1,1 und 1,5 liegen. Bei einem gutachterlich eingeschätzten Korrekturfaktor von 1,1 ergibt dies einen zusätzlichen Biotopwert von 0,4 Pkt./m² x 27.303 m² = 10.921 Punkten.

Insgesamt ergibt dies eine noch zu kompensierende Differenz von **132.107** Punkten

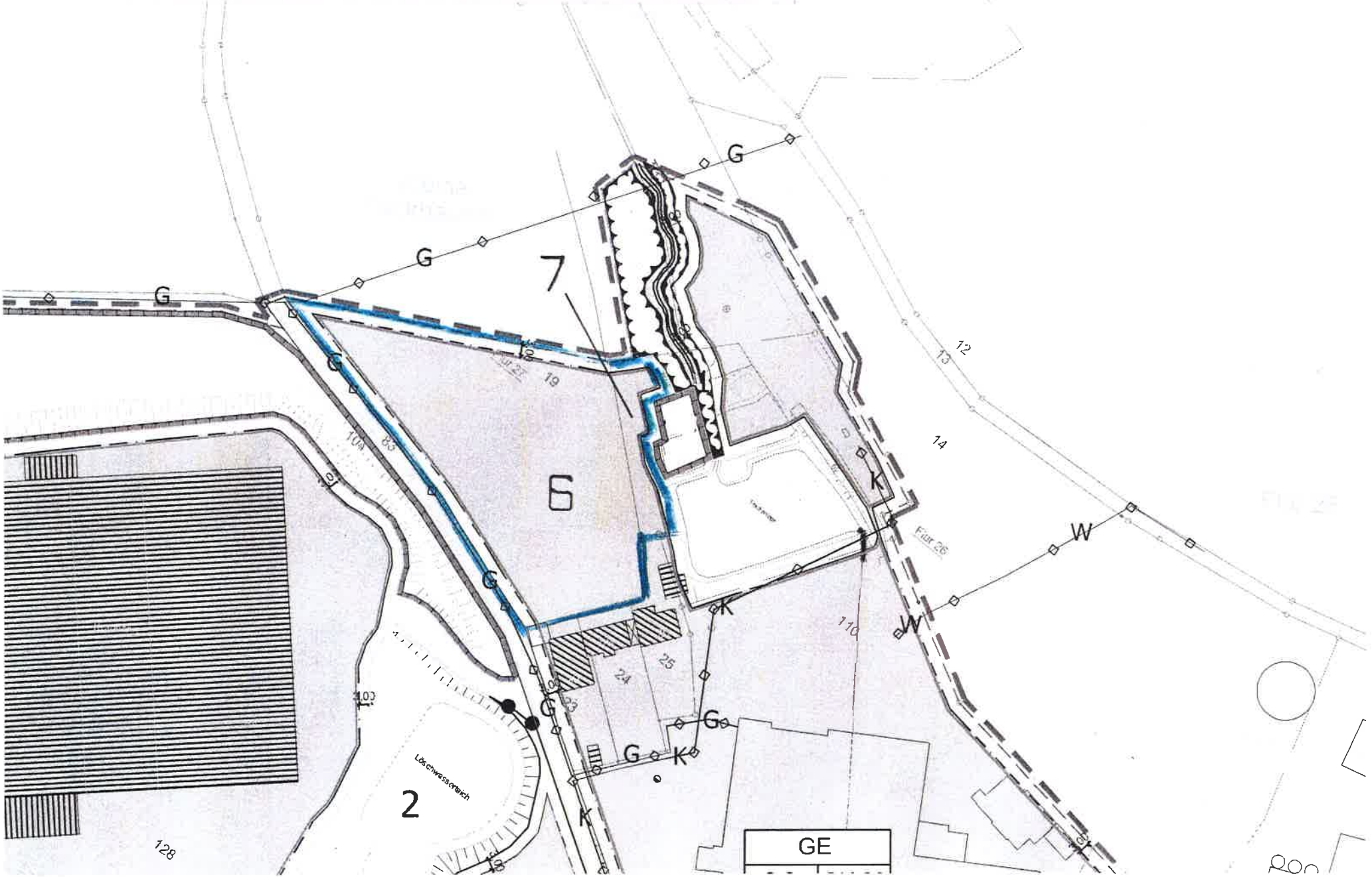
Anlage 1: Bestand Resteingriffsflächen im Süd..este..

Die Nummerierung der Biotoptypen wird in Tabelle 1 der Begründung erläutert.



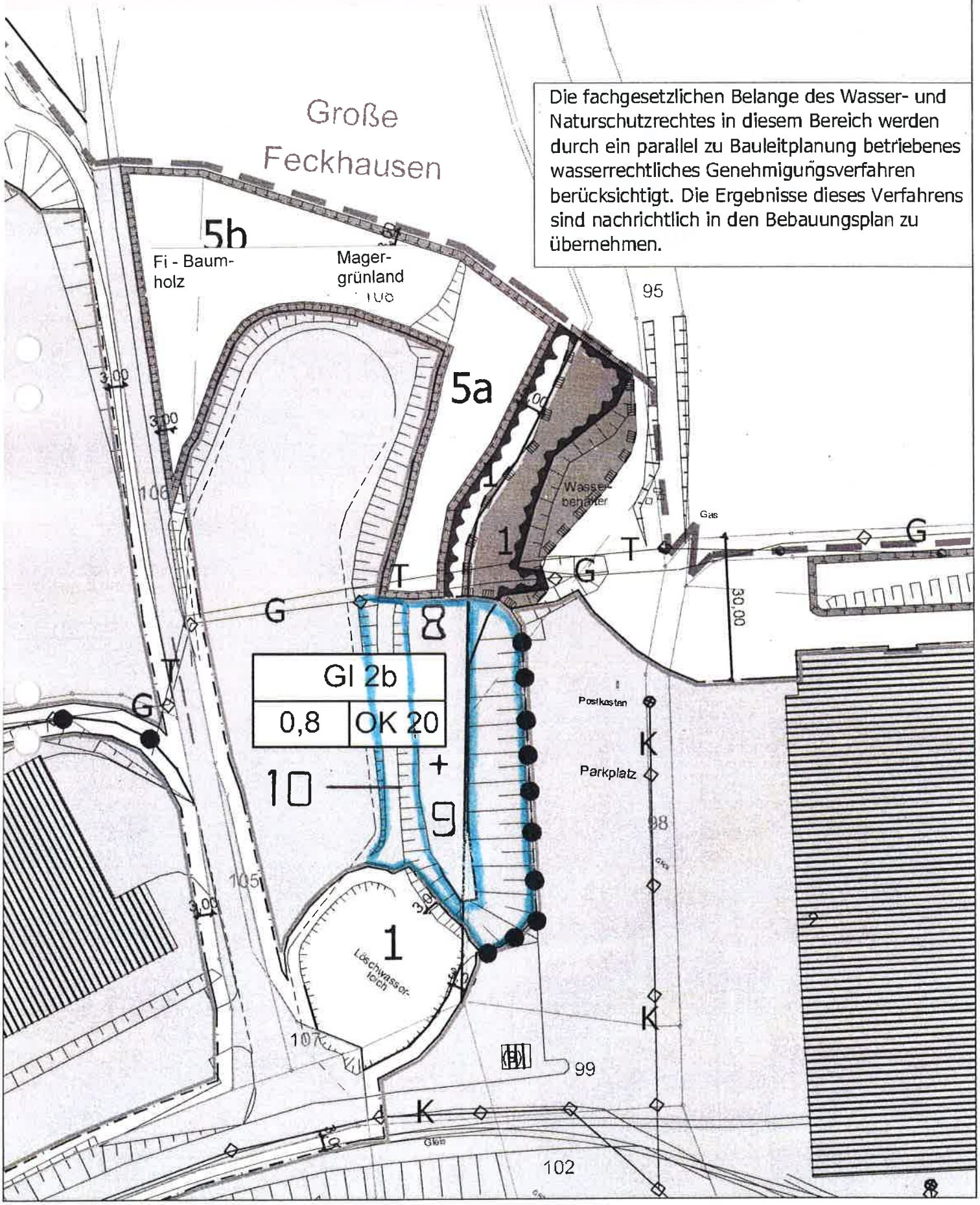
Anlage 2: Bestand Resteingriffsflächen im Nord[illegible]en

Die Nummerierung der Biotoptypen wird in Tabelle 1 der Begründung erläutert.



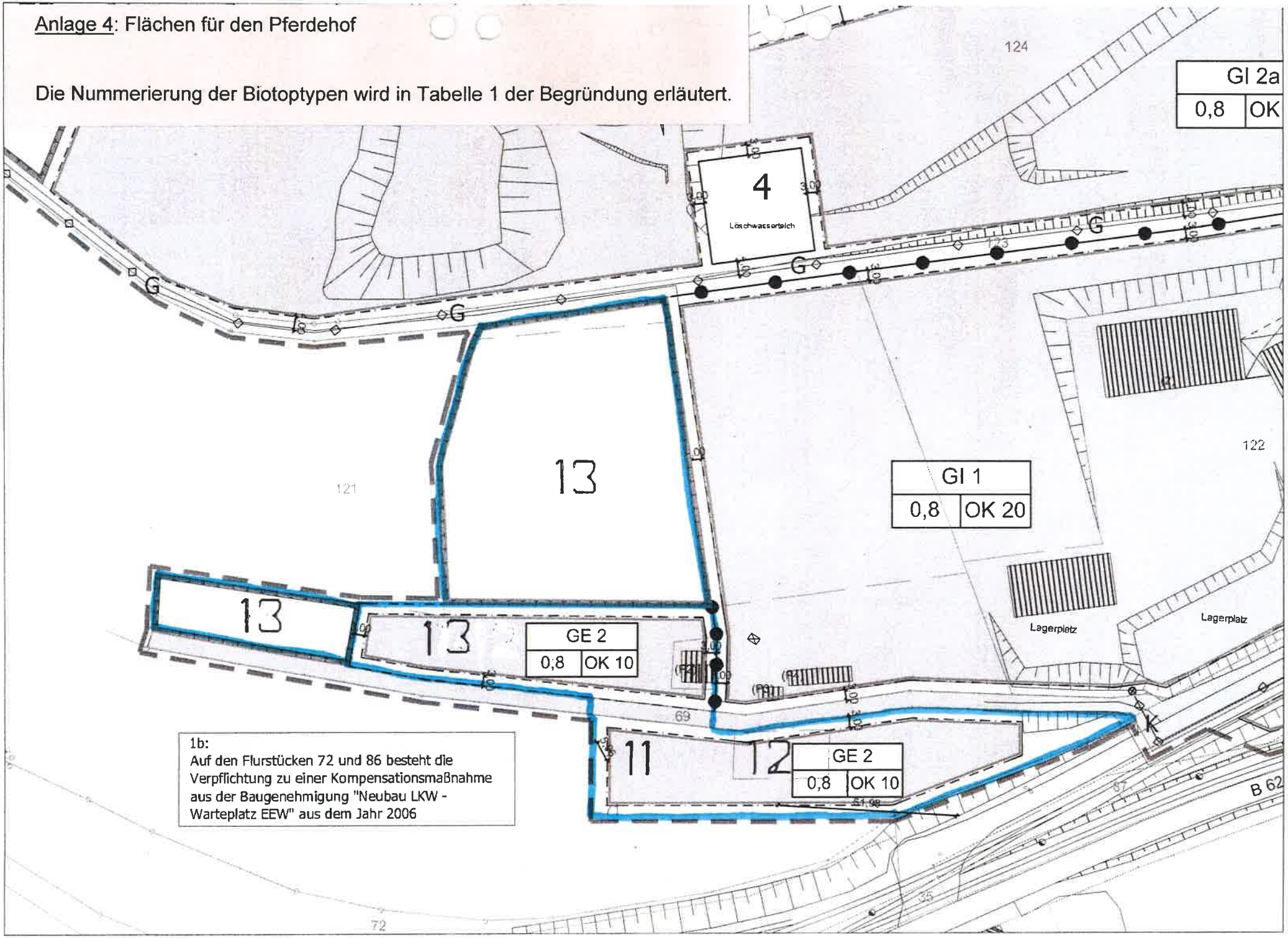
Anlage 3: Bestand Resteingriffsfläche „Große Feckhausen“ (siehe auch wasserrechtliches Verfahren)

Die Nummerierung der Biotoptypen wird in Tabelle 1 der Begründung erläutert.



Anlage 4: Flächen für den Pferdehof

Die Nummerierung der Biotoptypen wird in Tabelle 1 der Begründung erläutert.

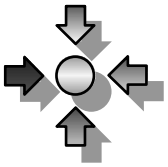


Umweltbericht gemäß § 2a, Satz 2 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 27 „Im Grünewald“ der Gemeinde Erndtebrück im Ortsteil Erndtebrück

Uwe Meyer
Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ökologe

Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ökologie
Forst



Stand: Satzungsbeschluss Juni 2013

Inhaltsangabe

1. Einleitung
 1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes
 1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
 2.1.1 Schutzgut Mensch
 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutzrechtliche Prüfung
 2.1.3 Schutzgut Boden
 2.1.4 Schutzgut Wasser
 2.1.5 Schutzgut Klima/Luft
 2.1.6 Schutzgut Landschaft
 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 2.1.8 Wechselwirkungen
 2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3. Zusätzliche Angaben
 3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung
 3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt
 3.3 Zusammenfassung

1. Einleitung

Der § 2 (4) BauGB regelt, dass für die Belange des Umweltschutzes in der Definition des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Für den Bereich des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens im BP-Gebiet GI 2b ist nach der Definition des UVPG (Anlage 1 Nr. 13.18.1) in Verbindung mit dem UVPG NW (Anlage 1 Nr. 3) eine allgemeine Vorprüfung erstellt worden. Diese muss ergänzend zu diesem Umweltbericht berücksichtigt werden.

1.1 Kurzdarstellung von umweltrelevanten Inhalten und Zielen des Bebauungsplanes

Eine allgemeinverständliche Beschreibung des bauplanungsrechtlichen Vorhabens kann der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden. Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und seiner Begründung können folgende umweltrelevante Inhalte und Ziele abgeleitet werden:

- Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von etwa 27,58 ha.
- Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil mit Industrie- und Gewerbehallen bebaut bzw. durch Lager- und Stellplätze versiegelt.
- Die fachgesetzlichen Belange des Wasser- und Naturschutzrechtes inclusive der Eingriffsregelung im Teilgebiet GI 2b werden durch ein, parallel zu dieser Bauleitplanung betriebenes, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren geregelt.
- Für betriebliche Arrondierungen befinden sich im Plangebiet ca. 2,73 ha untergeordnete Teilflächen, die noch nicht baulich überprägt sind (ca 10,6% der Gesamtfläche).
- Für die Sicherung eines landwirtschaftlich - gewerblichen Pferdepensionsbetriebes werden 6.090 m² dargestellt.
- Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 entstehen somit zusätzliche überbaubare Flächen von 26.394 m².
- Die immissionsschutzrechtlich gebotenen Abstände zu Wohngebieten außerhalb des BP können durch die festgesetzte Art der Nutzung eingehalten werden.
- Die bestehende Gemengelage aus gewerblicher Nutzung und nicht betriebszugehörigen Wohnhäusern im Teilbereich Gewerbegebiet (Ederstraße 26, 28, 32 und 34) ist mit dem gegebenen städtebaulichen Instrumentarium nicht zu entzerren.

- Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die bestehende Wegeparzelle auf Flst. 96 kann zu einer Anliegerstraße aufgewertet werden.
- Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem unter Beachtung des § 51a LWG.
- Auf den im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG festgesetzten Flächen des Bebauungsplanes sind die in den jeweiligen Baugenehmigungen beschriebenen Maßnahmen umzusetzen, die auch die Gesichtspunkte der Grünordnung und des Landschaftsbildes berücksichtigen.
- Eingriffe auf geschützten Böden werden durch eine Zusatzbewertung i. R. d. Eingriffsregelung berücksichtigt.
- Die GE 2 - Fläche befinden sich innerhalb eines 300 m - Radius zum Naturschutzgebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (entspricht dem gleichnamigen FFH – Gebiet DE-5015-301).
- Es wird bei keiner in NRW planungsrelevanten Art durch Maßnahmen im Plangebiet gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutz) verstoßen, wenn die Regelungen des § 39 (5) Nr. 2+3 BNatSchG i. V. m. § 64 (1) Nr. 2 LG NRW beachtet werden.

1.2 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Pläne sowie deren Berücksichtigung

Flächennutzungsplan: Der Bebauungsplan wird weitgehend aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Erndtebrück (mit dessen 32. Änderung aus dem Jahr 2008) entwickelt. Nur für den Bereich des GE 2 und der Ausgleichsfläche 6 muss der Flächennutzungsplan angepasst werden.

Landschaftsplan/Landschaftsschutzgebiet: Der Landschaftsplan der Gemeinde Erndtebrück stellt den bebauten Kernbereich als Innenbereich und die Erweiterungsflächen des Plangebietes als Landschaftsschutzgebiet mit der Einschränkung „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dar. Für die Ausgleichsfläche 6 wird die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Grünland empfohlen.

Wasserrecht: Zu beachten ist der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid Az. 69.1-66.667-53/03 von 2011 für den Mittellauf der Kleinen Feckhausen und der Genehmigungsbescheid Az. 69.1-667-530/03 vom 16.05.2013 für die Verlängerung der Verrohrung am „Großen Feckhauser Bach“.

Wasserrecht: Im Bereich des GE und des gesamten GI 2 (Firma EEW) ist die Genehmigungsplanung für die Niederschlagsentwässerung aus dem Jahr 2009 und die Erlaubnis der Bezirksregierung vom 15.04.2010 zur „Einleitung von Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Betriebsflächen über 2 Regenwasserkanäle in den Großen und Kleinen Feckhauser Bach bzw. in das Grundwasser“ mit AZ 54.02.02.01-970.012-24.09 zu beachten.

Immissionsschutz: BImSch - Genehmigung zum Betrieb der Edelstahlbeize in Halle 2.11 (Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr).

Immissionsschutz: Lärmimmissionsprognose für die Nachbarschaft des EEW Werk 2 als Bestandteil der Baugenehmigung Hallenneubau 2.12 Verpackungshalle vom 02.06.2008.

Bodenrecht: Bodengutachten als Bestandteil der Baugenehmigungen „Waldgrundstück“ und „Geländeaufschüttung“ vom 08.10.2008.

Baugenehmigungen seit 1993: Diverse Baugenehmigungen seit 1993 mit Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen und -flächen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Erndtebrück ist Grundzentrum i.S. d. Landesentwicklungsplanes. Im ca. 2 km entfernten Ortszentrum sind somit alle notwendigen Infrastruktureinrichtungen vorhanden. Die an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße und Schienenstrecke sind überregionale Erschließungsachsen.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter muss unter besonderer Berücksichtigung der ihnen u. U. zugewiesenen Schutzkategorien erfolgen. Betroffen sind die in Kapitel 1.1 und 1.2 genannten Kategorien, in der Begründung zum BP überprüft und nicht betroffen sind folgende Schutzkategorien: Nationalparke, Biosphärenreservate, Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete.

Zur Verringerung des Eingriffs sind die in Kapitel 1.1 kurz dargestellten Festsetzungen zu grünordnerischen Belangen getroffen worden. Bei Pflanzungen müssen standortgerechte einheimische (standortheimische) Gehölzarten verwendet werden.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nicht auf den BP-Teilbereich GI 2b. Die fachgesetzlichen Belange des Wasser- und Naturschutzrechtes (v. a. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Wechselwirkungen) wurden durch ein, parallel zu dieser Bauleitplanung betriebenes, wasserrechtliches Genehmigungsverfahren berücksichtigt (Az. 69.1-667-530/03 vom 16.05.2013). Die Ergebnisse dieses Verfahrens wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Bestand: Der Abstand der bestehenden Hallen im Plangebiet zu den ersten Wohngebäuden am Ortsrand des Kernortes Erndtebrück beträgt etwa 300 m.

Bis 2009 wurden im Teilbereich *Gewerbegebiet (Werk 1 der Firma EEW)* Anlagen zur Herstellung von warm gefertigten geschweißten Rohren aus Stahl betrieben (Lfd. Nummer 48 des Abstandserlasses = 500 m Abstand). Dieser, mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung AZ 43.005/00/0316.1 des StUA Siegen vom 23.11.2003, erlaubte Betrieb wurde mit Anzeige gemäß § 15 (3) BImSchG vom 18.08.2009 eingestellt.

Seit 2009 wird in den Hallen des EEW-Werk 1 Maschinenbau betrieben (Konstruktion und Zusammenbau), der lt. Abstandserlass (Nr. 184) der Abstandsklasse VI zuzuordnen ist und eine Entfernung von 200 m zu Wohngebieten einhalten soll.

Die bestehende Gemengelage aus gewerblicher Nutzung und nicht betriebszugehörigen Wohnhäusern im Gebiet selbst (Ederstraße 26, 28, 32 und 34) ist mit dem gegebenen städtebaulichen

Instrumentarium nicht zu entzerren. Dies trifft auch zu, wenn die Wohnhäuser immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet einzustufen sind. Die Istsituation beruht auf einem langjährigen Nebeneinander dieser Nutzungen, ohne dass den zuständigen Behörden immissionsschutzrechtliche Beschwerden der Anwohner vorliegen. Die im Maschinenbau verursachten Geräuschemissionen können außerdem bei Anwendung baulicher Schallschutzmaßnahmen ebenso in Grenzen gehalten werden wie die Geräuschemissionen der innerbetrieblichen Transportvorgänge.

Derzeit werden im *Teilbereich GI 2c (Werk 2 der Firma EEW)* u. a. Anlagen zur Herstellung von kalt gefertigten geschweißten Rohren aus Stahl betrieben (lfd. Nummer 182 des Abstandserlasses), die immissionsschutzrechtlich v. a. aus Gründen des Lärmschutzes berücksichtigt werden müssen. Der geforderte Abstand zwischen den Hallen 2.1 bis 2.11 (Produktionsstätten) und der Wohnbebauung im angrenzenden Gewerbegebiet (immissionsschutzrechtlich als Mischgebiet zu betrachten) kann somit ebenso wie der Abstand zum Ortsrand des Kernortes Erndtebrück eingehalten werden. Für die neu errichtete Verpackungshalle 2.12 liegt eine Lärmimmissionsprognose vor (Büro VÜA, Siegen vom 02.06.2008), die von der Einhaltung der geforderten Immissionswerte zu den ca. 100 m entfernt liegenden Wohngebäuden Ederstraße 30 und 34 ausgeht. Außerdem geht das Gutachten davon aus, dass die neue Verpackungshalle 2.12 längsseitig den Lärm der bestehenden Produktionshallen abschirmt.

Die Firma EEW betreibt zusätzlich in Halle 2.11 eine Edelstahlbeize, in der Fluss- und Salpetersäure (Fluorwasserstoff) eingesetzt wird. Diese Stoffe sind von der entsprechenden EU-Verordnung als giftig eingestuft. Die Firma setzt Mengen dieser Stoffe ein, die die in der Anlage I, Spalte 4 der 12. BImSchV (Störfallverordnung) genannten Mengenschwellen erreichen. Das bedeutet, dass von der Firma EEW die Grundpflichten nach Störfallverordnung zu beachten sind. Hierzu gehört v. a. die Umsetzung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen.

Diese Betriebsart zählt zur lfd. Nr. 165 des Abstandserlasses, der eine Entfernung von 200 m zu Wohngebieten fordert. Dieser Abstand kann zu den Wohngebäuden Ederstraße 26 bis 32 nicht eingehalten werden. Im Sinne einer Einzelfallprüfung erfolgte deshalb am 06.09.2011 eine Vorabstimmung mit der für diese Betriebsart zuständigen Oberen Immissionsschutzbehörde beim RP Arnsberg. Folgende Einzelgefahren des Störfallkonzepts wurden überprüft:

- Brand: Die Behörde geht nicht davon aus, dass im Brandfall ausreichende Temperaturen, die zu einem Störfall führen können, erreicht werden.
- Fehlerhafte Zumischung: Die eingesetzten Flüssigkeiten werden fertig gemischt angeliefert.
- Erosion oder mechanische Beschädigung des Beizbades: Es besteht eine doppelte Absicherung durch eine s.g. Auffangtasse.
- Abgase: Es wird eine Abgasreinigungsanlage betrieben.

Insgesamt geht die Behörde somit von der Zulässigkeit der unterschrittenen Abstandsempfehlung aus.

Die ebenfalls ansässige Firma Birkelbach betreibt im *Teilbereich GI 1* Oberflächenveredelungen (Metallisierung) von Bandmaterial wie Papier, Folien etc. und von Kunststoffteilen. Kunstharze und Kunststoffe, die Lösungsmittel oder Weichmacher enthalten, werden

nicht verwendet. Das Trägermaterial wird vor der Beschichtung gekühlt, sodass keine Immissionen entstehen. Die Beschichtung erfolgt im Vakuumverfahren. Somit wird die Betriebsart nicht in der Abstandsliste geführt. Eine Festsetzung als Industriegebiet ist jedoch wegen des Betriebs in drei Arbeitsschichten pro Tag nötig.

Dem Plangebiet wird im Landschaftsplan kein besonderer Erholungswert beigemessen.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Da keine Wohnnutzung vorgesehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet, bei Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben, keine Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschäftigten entstehen.

Zusätzliche Ziel- und Quellverkehre können durch Erweiterung der Produktion, v. a. durch entsprechende Aktivierung der Teilfläche GI 2a, entstehen. Nach Fertigstellung der geplanten Schienenanbindung dieses Bereiches und Nutzung der Fläche als Lager- und Verladestandort entfallen demgegenüber derzeit noch nötige Verkehre zur Zwischenlagerung eines Teiles der Produktion außerhalb des Firmengeländes. Die geplante Anbindung dieses Bereiches an das Industriegleissystem wird die LKW - Verkehre reduzieren. Da ein Großteil des immer noch beachtlichen Straßenverkehrs über die B 62 in Richtung Südwesten zur BAB A 45 abfließt, wird die Ortslage Erndtebrück nur begrenzt zusätzlich belastet.

Aus Gründen des Immissionsschutzes erfolgt eine städtebauliche Gliederung des Plangebietes gemäß § 1 (4, 5 und 9) BauNVO. Als wichtiges Instrumentarium dient hier der Abstandserlass aus dem Jahr 2007 (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände RdErl. d. MUNLV - V-3-8804.25.1).

Die gesundheitlichen Aspekte in der Bauleitplanung können für die Ortslage Erndtebrück durch die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sowohl im Altbestand als auch auf den Erweiterungsflächen berücksichtigt werden. Nur die bestehende Gemengelage aus gewerblicher Nutzung und nicht betriebszugehörigen Wohnhäusern im Teilbereich Gewerbegebiet ist mit dem gegebenen städtebaulichen Instrumentarium nicht zu entzerren.

Ein geringer weiterer Flächenverlust für wohnortnahe Kurzzeiterholung ist abzusehen, jedoch im Vergleich zum Bestand als untergeordnet zu bewerten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen / Artenschutzrechtliche Prüfung

Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde als Umweltbelang neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Der Begriff verbindet drei Ebenen der Vielfalt, die ineinandergreifen: die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Bestand und Erhebungsmethoden: Nur auf den in Kapitel 1.5 und 3.1 der Begründung hergeleiteten und in den Anlagen 1 und 2 der Begründung dargestellten Teilflächen kann von einer Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ausgegangen werden. Die Kartierung und Bewertung der bestehenden Biotop- und Nutzungstypen erfolgt i. R. d. Eingriffsregelung (s. Kapitel 3.1 der Begründung) nach dem Verfahren LÖBF (2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“. Ergänzend hierzu wird das vereinfachte Be-

wertungsverfahren der Landesregierung NRW (1996) „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ verwendet.

Neben unterschiedlichen Grünlandausprägungen und Brachen hieraus sind relativ hochwertige Heckenstrukturen (Ausgleichsflächen) im Bereich GI 1 anzutreffen.

Die artenschutzrechtlichen Gegebenheiten werden für die o. g. Teilflächen in Kapitel 3.6 der Begründung nach den einschlägigen Verfahren überprüft. Weiterhin ist der Artenschutz insbesondere bei Fortführung der genehmigten Baumaßnahmen auf der Teilfläche GI 2a zu berücksichtigen, wo derzeit noch Rohböden und Bodenaufschüttungen anzutreffen sind, die hierauf spezialisierten Tierarten Lebensraum bieten können (z. B. Geburtshelferkröte, Heidelerche)!

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Im angewandten Bewertungsverfahren für die Biotop- und Nutzungstypen sind u. a. auch die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit berücksichtigt. Die Biotopwertbilanz befindet sich in der Begründung. In der Skalierung von 0 bis 10 erreichen die betroffenen Bereiche den Grundwert 1 (Stall- und Paddockbereiche) bis 6 (mehrreihige Hecken mit >70 % lebensraumtypischen Gehölzen).

Somit sind kulturbetonte / naturferne Biotoptypen (Biotopwert 0 - 4) auf 10.168 m² betroffen. Bedingt naturferne Biotoptypen mit der Bewertung 5 und 6 haben einen Anteil von 14.505 m² an der Gesamtfläche.

Ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop befindet sich im hier nicht besprochenen Teilbereich GI 2b.

Durch die in Kapitel 1.1 aufgeführten Festsetzungen des Bebauungsplanes muss im Plangebiet v.a. der Gesichtspunkt der Vermeidung und Verminderung beachtet werden, Ausgleichsmaßnahmen sind nur im Bereich des GI 2b, im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung, vorgesehen. Das Ausgleichsdefizit von 114.002 Wertpunkten soll im räumlichen und funktionalen Zusammenhang durch den Ankauf von Ökopunkten kompensiert werden.

Ergebnis der Artenschutzprüfung: Es wird bei keiner in NRW planungsrelevanten Art durch Maßnahmen im Plangebiet gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen, wenn die Regelungen des § 39 (5) Nr. 2+3 BNatSchG i. V. m. § 64 (1) Nr. 2 LG NRW beachtet werden.

2.1.3 Schutzgut Boden

Die Inhalte des Bodenschutzes richten sich einerseits auf die Reduzierung der Flächenversiegelung und andererseits auf die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens durch den Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen. Daraus ergeben sich für die Bauleitplanung ein Mengenziel (sparsamer Umgang) und ein Qualitätsziel (schonender Umgang). Zielkonflikte zwischen diesen beiden Zielen sind möglich: Flächensparende, hochverdichtete Bebauungskonzepte können durch den hohen Versiegelungsgrad den Boden und seine Funktionen stark belasten oder sogar vollständig zerstören. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkeiten zu erfolgen.

Bestand: Im Plangebiet stehen v.a. typische Braunerden (vereinzelt Pseudogley-Braunerden) aus Solifluktionsbildungen des Jungpleistozäns über Steinen und Grus der gleichen Epoche an

(Typ Nr. B34i). Im Bereich des GE 2 wechselt der Braunerdetyp zur eher podsoligen Variante des Typs B32h.

In der Aue des Großen Feckhausen Baches stehen Nassgleye aus holozänen Bachablagerungen über Solifluktionsbildungen des Pleistozän an (Typ Nr. GN331GW1).

Das Plangebiet ist zum überwiegenden Teil mit Industrie- und Gewerbehallen bebaut bzw. durch Lager- und Stellplätze versiegelt.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Nach § 1 (1) BBodSchG sind Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen.

Nach einer Klassifizierung des Geologischen Diensts NRW (2004): „Karte der schutzwürdigen Böden“, ist die betroffene Braunerde des Typs B34i mit ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig definiert (sw1_ff): Böden mit hoher oder sehr hoher natürlichen Bodenfruchtbarkeit und ausgezeichneter Lebensraumfunktion aufgrund hoher Puffer- und Speicherkapazitäten für Wasser und Nährstoffe. Der Bodentyp Nassgley ist als besonders schutzwürdig definiert (sw3_bg): Extremstandort mit Biotopentwicklungspotenzial. Der Braunerdetyp B 32h ist nicht bewertet.

Eingriffe auf noch nicht baulich veränderten geschützten Böden werden durch eine Zusatzbewertung i. R.d. Eingriffsregelung berücksichtigt.

Der Zielkonflikt des Mengen- und Qualitätsziels im Bodenschutz ist in diesem Bebauungsplan durch eine relativ dichte Bebauung (GRZ 0,8) auf großer Fläche hoch. Folgende Grundsätze nach § 1a (2) BauGB sind in der Abwägung demnach zu berücksichtigen:

- Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Bedeutung der betroffenen Böden für die Landwirtschaft wird durch ihre schutzwürdige, natürliche Bodenfruchtbarkeit verstärkt.
- Maßnahmen zur Nachverdichtung der bereits baulich veränderten Bereiche im Plangebiet sind bei der vorgesehenen gewerblichen Nutzung vorrangig.
- Eine Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken, was im Bebauungsplan durch Festsetzung einer geringeren Grundflächenzahl möglich wäre. Dies hätte jedoch einen größeren Flächenverbrauch zur Bereitstellung der gleichen Gewerbebauflächen zur Folge.

Aus Gründen des Bodenschutzes muss eine Flächenversiegelung außerhalb von Gebäuden auf das funktional notwendige Mindestmaß reduziert werden. Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu erstellen.

Mit dem Planungsansatz des Lückenschlusses zwischen bestehender Bebauung wird dem Grundsatz des Baugesetzbuches, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, entsprochen, da weitere Zersiedlung des unbebauten Außenbereiches reduziert oder doch zumindest verzögert werden kann.

Auf- und Abtrag von Oberboden, Versiegelung von Böden und eine Veränderung des Reliefs sind im Plangebiet unvermeidbar. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine Veränderung der stofflichen Bodenbeschaffenheit (physikalisch, chemisch, biologisch) auftreten.

Eine Verminderung dieses Eingriffs kann durch Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz erreicht werden. Hierzu gehört z. B. die Empfehlung, dass ein Massenausgleich anzustreben ist und dennoch überschüssiger Bodenaushub in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten ist.

Der Mutterboden ist nach § 202 BauGB und gemäß DIN 18915 von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern, zur späteren Wiederverwendung ohne Verdichtung zu lagern und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind somit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Bestand: Im Geltungsbereich befinden sich mit der Großen und der Kleinen Feckhausen zwei Fließgewässer, die unterhalb des Plangebietes in die nahegelegene Eder münden.

Zu beachten ist der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid Az. 69.1-66.667-53/03 von 2011 für den Mittellauf der Kleinen Feckhausen.

Bei der Großen Feckhausen ist das parallel zu dieser Bauleitplanung betriebene wasserrechtliche Verfahren zu beachten.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Gemäß § 90a LWG i. V.m. § 38 WHG wird an den Fließgewässern ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen landseits der vorhandenen Gewässerböschungsoberkante festgesetzt. Dieser ist von baulichen Anlagen und Aufhöhungen frei zu halten.

Eine weitere Verringerung der Grundwasserneubildung, durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen, ist nicht zu vermeiden. Diese Beeinträchtigung ist aufgrund der Zulässigkeit überbaubarer Grundstücksflächen (GRZ 0,8) hoch.

Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt im Trennsystem unter Beachtung des § 51a LWG. Hierdurch verbleibt das anfallende Niederschlagswasser, durch gepufferte Einleitung in die nahegelegenen Fließgewässer, zumindest im natürlichen Einzugsgebiet. Im Bereich des GE und des gesamten GI 2 - Bereiches (Firma EEW) ist die Genehmigungsplanung für die Niederschlagsentwässerung aus dem Jahr 2009 zu beachten.

Eine großflächige und standortübergreifende Verringerung der Grundwasserneubildung dürfte, wegen der relativ kleinen zusätzlichen überbaubaren Flächen im Vergleich zum Gesamtkomplex, nicht eintreten, da nur ein höherer Verdunstungsanteil zu erwarten ist.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen (u. a. Industrie, Energie- und Wärmeversorgung, Verkehr und Landwirtschaft) sollten i. R.d. Bauleitplanung beschränkt werden. Dort, wo sie

nicht vermeidbar sind, geht es darum, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse zu sichern. Zusätzlich geht es bei der Reduzierung des CO_2-Ausstoßes um einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz. Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berücksichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind für Luftreinhaltung, Temperaturausgleich, Lufterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Bestand: Die betriebenen Anlagen im Plangebiet werden immissionsschutzrechtlich überwacht, die Entstehung vermeidbarer Luftverunreinigungen ist nicht bekannt. Eine Optimierung des Energieverbrauchs der ansässigen Firmen und damit Reduzierung des CO_2-Ausstoßes kann nicht im Rahmen dieser Bauleitplanung beeinflusst werden.

Die zusätzlich entstehenden überbaubaren Flächen haben nur eine relativ geringe Bedeutung für Kaltluftentstehung und -abfluss.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Durch die Festsetzungen zum Immissionsschutz zugunsten der umgebenden Wohnbebauung (s. Kapitel 2.1.1) sowie immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für potenziell anzusiedelnde genehmigungsbedürftige Anlagen nach 4. BImSchV werden besondere Emissionsbelastungen aus dem Plangebiet beschränkt.

Die sparsame und effiziente Energienutzung ist durch die Beachtung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2004), bzw. bei Gewerbebauten der einschlägigen DIN-Normen, i. R.d. Baugenehmigungsverfahren gewährleistet. Zumindest auf die Zulässigkeit von Gründächern und Sonnenkollektoren sollte jedoch im Rahmen der Energieeinsparung bzw. der Nutzung regenerativer Energien besonders hingewiesen werden.

Ein Verlust von Frischluft produzierenden Flächen durch Versiegelung und Bebauung ist gegeben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der verbleibende Anteil offener Freiflächen im Umfeld des Bebauungsplanes diesen Verlust abpuffert.

Durch Flächenversiegelung und Bebauung wird es zu einer stärkeren Erwärmung der Luft und verringertem Luftaustausch kommen. Deshalb sollte auf die grünordnerische Gestaltung der geringen nicht bebauten Teilflächen in einem Gewerbegebiet besonderen Wert gelegt werden. Da jedoch das Klimageschehen auch in diesem Punkt weitestgehend von den direkt anschließenden Freiflächen des Außenbereiches bestimmt wird, ist eine spürbare Verschlechterung des örtlichen Klimas nicht zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund. Neben dem Erfahren und Erleben der natürlich gewachsenen Landschaften, wie auch der Kulturlandschaften, geht es um deren Informations- und Dokumentationsfunktion in Bezug auf gesellschaftliche und natürliche Veränderungsprozesse.

Bestand: Die neu hinzukommenden überbaubaren Flächen befinden sich alle im direkten Anschluss an bestehende Industriebauten bzw. Abgrabungen, erweitern also als Arrondierung oder Lückenschluss einen stark vorbelasteten Bereich.

Bewertung/Minderung/Ausgleich: Durch die geplante Bebauung wird sich der bestehende Landschaftseindruck nur unwesentlich verändern.

Auf den im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG festgesetzten Flächen sind die in den Baugenehmigungen beschriebenen Maßnahmen umzusetzen, die auch den Gesichtspunkt der Grünordnung und des Landschaftsbildes berücksichtigen.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet muss sich Ausführung, Artenwahl und Pflanzenqualitäten nach der Veröffentlichung des Kreises Siegen - Wittgenstein „Landschaftliches Gestalten mit einheimischen Gehölzen und Stauden im Kreis Siegen - Wittgenstein“ richten.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten (z. B. Gebäude, gärtnerische Anlagen und andere von Menschen geschaffene Landschaftsteile) oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand: Naturhistorisch bedeutsame Formen und Objekte in typischer Ausprägung sowie historisch bedeutsame Kulturlandschaften und Landschaftsteile befinden sich nicht im Plangebiet. Die Belastbarkeit dieses Schutzgutes muss unter besonderer Berücksichtigung u. U. zugewiesener Schutzkategorien erfolgen. Überprüft und nicht betroffen sind folgende Schutzkategorien: Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften, besondere EU-Umweltqualitätsnormen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Bestand/Bewertung/Minderung/Ausgleich: Das Wirkungsgefüge zwischen den Bestandteilen des Naturhaushaltes wurde unter Zuhilfenahme der Wechselwirkungsmatrix in SCHRÖDTER. W., et al. 2004[1] (Tabelle 1, Seite 55) beurteilt.

Bei der Betrachtung muss die schon bestehende Belastung der Schutzgüter durch den Gebäudebestand berücksichtigt werden, hinter der die zusätzlichen Belastungen durch potenzielle Neubauflächen zurücktreten.

Ein typischer Effekt tritt bei dieser Planung durch die intensive gewerbliche Flächennutzung ein: Im Plangebiet führt die Bebauung zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Hierzu gehört auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Es erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung vermindert wird (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser).

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen, durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen, ist im Plangebiet jedoch nicht zu erwarten.

[1] Vhw Hrsg. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH, Bonn.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Als mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung konnten in den vorangegangenen Kapiteln folgende Punkte analysiert werden:

- Zusätzliche Ziel- und Quellverkehre bei Ausweitung der Produktion v. a. in Richtung BAB A 45 (Kapitel 2.1.1).
- Trotz, seit 2009, deutlich verringerter Lärmbelastung für die Wohnbebauung im Bereich des Gewerbegebietes möglicherweise Beeinträchtigungen der Anwohner (Kapitel 2.1.1).
- Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere, möglicherweise Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (s. Kapitel 2.1.2).
- Verlust schutzwürdiger Böden durch Auf- und Abtrag, Versiegelung und Veränderung des Reliefs (s. Kapitel 2.1.3).
- Reduzierung der natürlichen Bodenfunktion incl. des Bodenwasserhaushaltes durch Bebauung (s. Kapitel 2.1.3 und 2.1.4).

Die Belastbarkeit dieser Güter unterliegt keinen besonderen Qualitätskriterien (s. Kapitel 2.1). Die in Anlage 1 der Begründung dargestellten Resteingriffsflächen im Südwesten des Plangebietes befinden sich innerhalb eines 300 m - Radius zum Naturschutzgebiet „Rothaarkamm und Wiesentäler“ (entspricht dem gleichnamigen FFH – Gebiet DE-5015-301). Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes wird nicht befürchtet.

Die Bewertung des Ausmaßes der Einwirkungen und die Überprüfung ob diese „erheblich“ sind erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des UVP - Gesetzes:

- Im Eingriffs- und Ausgleichsplan zum Bebauungsplan wird nachgewiesen, dass der Pflicht zur Vermeidung- und Verminderung i. R.d. Eingriffsregelung nachgekommen wird. Übermäßige Umwelteinwirkungen aus der Missachtung dieser gesetzlichen Vorgabe sind somit ausgeschlossen (§ 3c Nr. 1, Satz 3 UVPG).
- Im Rahmen der Eingriffsregelung wurde kein erhöhter oder beachtlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ermittelt.
- Der Bebauungsplan widerspricht nicht den allgemeinen Zielen des § 1 (5) Satz 1 BauGB, wonach Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern.
- Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 und 1a BauGB werden berücksichtigt.
- Umweltbezogene Darstellungen des Flächennutzungsplanes, Ziele der Raumordnung und Ausweisungen in Fachplänen des Naturschutzes sowie des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes werden beachtet.
- Die Zuordnung von Betriebsbereichen und überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebieten erfolgt so, dass schädliche Umwelteinwirkungen und durch schwere Unfälle hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden können.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind generell gegeben, wenn sie wegen besonderer Umstände vergleichbar „schwere“ Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Diese besonderen Umstände liegen für das Baugebiet nicht vor.

Als Auswirkung bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Nutzung der Flächen und damit ihre Umweltfunktion beibehalten wird. Auch die im Rahmen der bestehenden Baugenehmigungen erlaubten Erweiterungen werden in absehbarer Zeit umgesetzt. Darüber hinaus könnten mögliche Betriebserweiterungen der ansässigen Firmen nicht mehr am Standort erfolgen und müssten ausgelagert werden.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In § 1a (2) BauGB wird ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert. Landwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden, wenn Möglichkeiten der Innenentwicklung (z. B. Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung) ausgeschöpft sind. Diese Vorschriften der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel können bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten nur sehr eingeschränkt berücksichtigt werden, ohne den Schutz des Menschen vor erhöhten Immissionen zu vernachlässigen.

Da in diesem Plan lange bestehende Firmenstandorte gesichert werden, besteht keine Veranlassung zu einer grundsätzlichen neuen Standortauswahl. Es bestehen somit keine für Umweltbelange günstigeren Alternativen zum Standort.

Als Alternative zu den Planungsinhalten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine geringere bauliche Verdichtung denkbar: geringere Ausschöpfung der zulässigen Grundflächenzahl (0,8) bei größeren Grundstückszuschnitten. Hierdurch würde sich jedoch der Flächenverbrauch mit allen Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter verstärken.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung

Die Erhebung und Bewertung der Umweltschutzbelange erfolgte in Anlehnung an die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehenen „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) und die hierzu vom RP-Gießen zusammengestellten Erläuterungen „Die UVP in der Bauleitplanung nach dem seit 3.8.01 geltenden Recht“.

Für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden die Ergebnisse der Biotopkartierung verwendet. Die artenschutzrechtliche Überprüfung erfolgte nach der Handlungsempfehlung des Bau- und Umweltministeriums vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ bislang ohne vertiefende faunistische Untersuchungen. Vertiefende floristische Untersuchungen des Plangebietes wurden bislang nicht vorgenommen.

Aufbau und Struktur dieses Umweltberichtes erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“[1].

Folgende externen Gutachten zur Beurteilung von Umweltaspekten im Plangebiet liegen vor:

- Wasserrechtlichem Genehmigungsbescheid Az. 69.1-66.667-53/03 von 2011 für den Mittellauf der Kleinen Feckhausen und der Genehmigungsbescheid Az. 69.1-667-530/03 vom 16.05.2013 für die Verlängerung der Verrohrung am „Großen Feckhauser Bach“.
- BImSch - Genehmigung zum Betrieb der Edelstahlbeize in Halle 2.11 (Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von1 m³ bis weniger als 30 m³).
- Lärmimmissionsprognose für die Nachbarschaft des EEW Werk 2 als Bestandteil der Baugenehmigung Hallenneubau 2.12 Verpackungshalle vom 02.06.2008.
- Bodengutachten als Bestandteil der Baugenehmigungen „Waldgrundstück“ und „Geländeaufschüttung“ vom 08.10.2008.
- Diverse Baugenehmigungen seit 1993 mit Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen und -flächen.
- Genehmigungsplanung für die Niederschlagsentwässerung im Bereich des GE und des GI 2 (Firmengelände EEW) und die Erlaubnis der Bezirksregierung vom 15.04.2010 zur „Einleitung von Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Betriebsflächen über 2 Regenwasserkanäle in den Großen und Kleinen Feckhauser Bach bzw. in das Grundwasser“ mit AZ 54.02.02.01-970.012-24.09 aus dem Jahr 2009.
- Brandschutzkonzept i. V.m. dem Baugenehmigungsverfahren „Neubau der Verpackungshalle 2.12“ vom 25.02.2009.

3.2 Überwachungsmaßnahmen bei erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltauswirkungen. Somit ist die Kommune nicht verpflichtet, alle umweltrelevanten Festsetzungen und Auswirkungen der Planung umfassend und regelmäßig zu kontrollieren. Folgende Eingrenzung der überwachungspflichtigen Auswirkungen bietet sich an:

In Kapitel 2.4 konnten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i. S. d. UVPG nachgewiesen werden. Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Prognosen sind jedoch i. R. einer

- Immissionsprognose für die Wohnbebauung innerhalb des GE - Gebietes

ratsam.

Um erhebliche Umweltauswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verhindern, wird die Überwachung folgender Maßnahmen vorgeschlagen:

- Umsetzung der Ausgleichsverpflichtung auf den nach § 15 BNatSchG festgesetzten Flächen und weitere, in den Baugenehmigungen der Firmen EEW und Birkelbach zwischen 2006 und 2011, festgesetzte Ausgleichsverpflichtungen außerhalb des Plangebietes durch die Bauaufsichtsbehörde bis spätestens 2013.
- Die Umsetzung der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung und der sachgerechte Anschluss des Schmutzwassers an die Kanalisation sollen von der Gemeinde im Rahmen der Ortssatzungen überprüft werden.

- Die Abgrenzung und sachgerechte Nutzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zu überprüfen.

3.3 Zusammenfassung

Mit diesem Umweltbericht wurde überprüft, ob durch diesen Bebauungsplan erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorbereitet werden. Hierzu gehören:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, auf die Bevölkerung, Kulturgüter sowie sonstige Sachgüter
- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Darstellungen von Fachplänen
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung von Flächen
- Beurteilung von Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Eingriffsregelung)

Die Gemeinde wird hierzu im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit den Fachbehörden den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen festlegen, welcher sich nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden als angemessen für diesen Bebauungsplan ergibt.

Durch die Umsetzung dieses Bebauungsplanes sind ggf. die Schutzgüter „Mensch“, „Lebensräume“, „Boden“ und „Arten“ betroffen. Um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, setzt der Bebauungsplan Regelungen fest, die die Auswirkungen auf diese Güter vermindern. Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umwelteingriffe durch die Baugebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.